J. Can. P.
858m/

[illegible]
[illegible] deutschen Rhetorik [illegible]
[illegible] beyzulegen. Der Verf. hat
[illegible] mit Scharfsinn überdacht.
[illegible] einer gesunden Philosophie die
[illegible] Geschichte und [illegible]
[illegible] Der große [illegible]
[illegible] theoretischen Abschnitt, in
[illegible] Kürze, [illegible] geordnet
[illegible] Sprachlehre, [illegible] und Inhalt.
[illegible] die [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] sich auch die besonderen [illegible]
[illegible]
[illegible] ist [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] noch in Bewegung gesetzt . . .

1. can. P. 858m
Reibel

Das
Diözesanverhältniß
katholischer Bischöfe
in Ansehung
katholischer Unterthanen und Einwohner
protestantischer Lande.

Zur Beleuchtung
des §. 48. Art. 5. des Osnabrücker
Friedensinstruments.

Nebst einer Ansicht
der Verhältnisse zwischen der landesherrl. und katholischen
Kirchengewalt, im Hinblike auf die neuesten
publizistischen Ereignisse.

Vom
geheimen Rath und Oberamtmann Reibel
zu
Waldenburg im Hohenlohischen.

Ulm, 1806.
Im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn

Herrn

Carl Albrecht,

regierenden Fürsten zu Hohenlohe und Waldenburg, Herrn in Oehringen, zu Langenburg, Schillingsfürst u. Cranigfeld ꝛc. Kaiserlich = und Kaiserlich = Königlichen Generalfeldwachtmeister, des Kurfürstl. Pfalzbaierischen St. Huberts-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. ꝛc.

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Vorrede.

Seit beinahe drei Jahrhunderten ist die Polemik der christlichen Glaubensbekenntnisse über Meinungen und Formen in Thätigkeit, die kein Sistem der Philosophie, mit ihren vielen und mannigfaltigen Lichtpunkten, zu vereinigen im Stande war. In Teutschland, wo der religiöse Gährungsstoff sich zu entwikeln anfieng, sind seit der Epoche der Religionstrennung mehrere Länder von diesen Mei-

nungen so abhängig, daß nicht selten der Zwek des Staates der Gewalt der Opinionen nachstehen muß. Wenn die Natur nach unabänderlichen Gesezen, selbst im scheinbaren Widerstreben, auf den Punkt der Harmonie, in der sittlichen wie in der sinnlichen Welt hinarbeitet: so liegt doch wenigstens ein entferntes Ziel der Vereinigung in ihrer grossen Berechnung.

Dem Genius des neunzehenten Jahrhunderts war es vorbehalten, Teutschland die Ruhe des Friedens, nach harten Kämpfen und grossen Aufopferungen, wieder zu geben; allein er schien, ungeachtet einzelner Vorgänge aufgeklärter Fürsten, und der edeln menschenfreundlichen Motionen erhabener Regenten Teutschlands auf dem Kongresse zu Re-

gensburg *), noch nicht einmal für eine allgemeine sanfte Duldung empfänglich zu seyn.

So lange also Teutschland noch den Unterschied heterogener Religionstheile kennt, und ein status normalis durchgreifende Bestimmungen über Rechte und Verbindlichkeiten gibt, wird gegenwärtige Abhandlung, ohnehin das Produkt einer neuern Streitgeschichte des Tages, nicht ohne Werth seyn. Selbst bei dem Gedanken der Möglichkeit des wohlthätigen Ereignisses einer allgemeinen Toleranz, im Geiste progressiver Aufklärung, würde sie noch durch vermehrte praktische Anwendung gewinnen.

---

*) Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation S. 354 — 374 — 386.

Die beigefügte Skizze über die Verhältnisse der landesherrlichen zur katholischen Kirchengewalt fand der Verbindung wegen hier eine Stelle, und darf vielleicht nach der gegenwärtigen Ansicht auch als unvollkommene Zeichnung eine nicht ganz ungünstige Aufnahme hoffen.

Waldenburg im August 1805.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Historischer Theil.

Erster Abschnitt.

A. Geschichte der Diözesen.

Hierarchisches Sistem. — Organisation der Diözesanverfassung nach der politischen Eintheilung der Staaten. — Erste Keime des künftigen Metropolitannexus. §. 1. 2.

Weitere Ausbildung dieser geographischen Diözesaneintheilung nach der förmlichen Aufnahme der christlichen Religion im römischen Staate. — Abhängigkeit von demselben. §. 3. 4. 5.

Einführung der christlichen Lehre in Teutschland. — Kirchliche Organisation durch Bisthümer und Erzbisthümer. §. 6. 7.

Diözesanrecht. — Begrif. — Objekte. — Uebergang zum zweiten Abschnitt. §. 8. 9.

Zweiter Abschnitt.

B. Verhältnisse der Kirche zum Staate.

a) Von den ersten Zeiten bis zu dem kalixtinischen Vertrage.

Verhältniß der Kirche bei ihrer Aufnahme im römischen Reiche. — Bereicherung des Klerus. — Immunitätsprivilegien, Vorzüge und Begünstigungen, welche ihm und der Kirche durch Verleihung der Regenten zu Theil wurden. — Einwirkung der weltlichen Macht. §. 10. 11.

Der Kirche Abhängigkeit von der weltlichen Macht unter der fränkischen Monarchie. — Verbindungen, in welche die Päbste mit den neuen fränkischen Regenten kommen, und Folgen dieser Veränderung. §. 12. 13. 14.

Einfluß, den sich die Kirche auf den Staat zu verschaffen sucht. — Erscheinung der falschen Dekrete Isidors. — Verminderte Abhängigkeit der Kirche vom Staate. §. 15. 16. 17.

Römische Eingriffe und Präpotenz. — Plözliches Sinken der weltlichen Regentenmacht. —

Fehde zwischen dem Staate und der Kirche. — Vertrag zwischen Heinrich V und Kalixt II. §. 18. 19.

b) Vom kalixtinischen Vertrage bis zum westphälischen Frieden.

Progression päbstlicher Usurpationen. — Misbrauch des errungenen Ansehens. — Beschwerden der Nation. — Konkordat zu Kostniz. — Fürsten oder Frankfurter Konkordaten. — Wiener Konkordat. §. 20. 21.

Hierarchischer Despotismus. — Kirchliche Exzessen aller Art. — Vermehrter Druk der Nation. — Luthers Reformation. — Anhänger von Luthers Lehre. — Religionstheile. — Versuche gütlicher Uebereinkunft. — Schmalkaldischer Krieg. — Religionsfriede zu Augsburg. §. 22. 23.

Bewirkte Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Augsburgische Konfessionsverwandte durch denselben. — Wörtliche Verordnung des Friedens hierüber. §. 24.

Neue Unruhen und Irrungen zwischen den Religionstheilen. — Wechselseitige Beschwerden und Feindseligkeiten. — Ausbruch des dreissigjährigen Krieges. — Westphälischer Friede. §. 25.

Inhalt des Friedensinstruments. — Ausnahme des protestantischen Theils vom hierarchischen Nexus durch Aufhebung des Diözesanrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit, mit Beibehaltung des Ausdrukes der Suspension. — Eine zur näheren Bestimmung dieses Gegenstandes besonders angebrachte Klausel. — Erledigung der Reichsgeschäfte in Religionssachen. §. 26. 27. 28.

II. Prüfender Theil.

Erster Abschnitt.

Reflexionen über den Inhalt des Textes.

Unwillkührliche Abänderung der Diözesanverfassung in Hinsicht katholischer Staaten. — Regel und Ausnahmen wegen Suspension des Diözesanrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit nach der Disposition des westphälischen Friedens. — Hieraus fliessende Resultate a) in Ansehung protestantischer, und b) in Ansehung katholischer, in dem Bezirke protestantischer Lande wohnender, Unterthanen. §. 29. 30. 31.

Zweiter Abschnitt.

Meinungen der Schriftsteller beider Religionstheile über den Inhalt und die Anwendung des Textes.

a) Meinungen katholischer Schriftsteller. — Prüfung derselben. §. 32. 33.

b) Meinungen protestantischer Schriftsteller und Uebergang zum folgenden Abschnitt. §. 34.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse zwischen der landesherrlichen und katholischen Kirchengewalt, im Hinblike auf die neuesten publizistischen Ereignisse.

a) Der Kirche überhaupt. §. 35. 36. 37. 38.

b) Der katholischen Kirche insbesondere.

Hierarchische Stufenfolge. — Subjekte und Objekte der Kirchengewalt. §. 39. 40. 41.

Rechte des Landesherrn.

I. In Ansehung der Religionslehrsäze. §. 42. 43.

II. In Ansehung der äussern Kirchenverfassung. §. 44. und zwar

Inhalt.

1) In Hinsicht geistlicher Rechte, Sachen und Anstalten

gesezgebende,
aufsehende,
richterliche,
exekutive und
strafende Gewalt. §. 45. 46.

2) In Hinsicht der Diener der Kirche. §. 47.

3) In Hinsicht geistlicher Güter. §. 48.
und

4) In Hinsicht geistlicher Orte. §. 49.

I. Historischer Theil.

Erster Abschnitt.

A. Geschichte der Diözesen.

§. 1.

Das Sistem der Hierarchie trat an die Stelle der jüdischen Theokratie, und bezeichnet in der katholischen Kirche die verschiedenen Abstufungen der geistlichen Gewalt, und die Unterordnung der Glieder dieser kirchlichen Gesellschaft.

Von dem Begriffe einer gesellschaftlichen Subordination läßt sich die Idee einer örtlichen Eintheilung in Distrikte, bestimmt zur Ausübung dieser Gewalt, von welchem Umfange sie auch immer seyn mögen, nicht trennen. Die geographische Eintheilung in Diözese liegt schon in der Natur dieses Instituts.

§. 2.

Nach der politischen Eintheilung der Staaten suchte man die Kirchliche zu bilden. Dieses war schon der Fall im primitiven Stande des Christenthums, in jener Periode, wo die Anhänger der neuen Lehre näher zusammentraten, und eine gesellschaftliche Verbindung zu organisiren anfiengen. Nach der Verfassung der Römer und Griechen hatte zur Zeit der ersten Ausbreitung des Christenthums jede Stadt einen eigenen Magistrat nebst einem Diktator, dem die Stadt mit dem dazu gehörigen Gebiete unterworfen war. Nach diesem Sistem wurde der kirchliche Plan, freilich nach den damaligen Verhältnissen nur im verjüngten Maasstabe, angelegt. Man sezte, wo ein weltlicher Magistrat sich befand, einen geistlichen Vorsteher, dessen Befugnisse sich sowohl über die Stadt, als das dazu gehörige Gebiet ausdehnte, und Vorsteher oder Bischof genennt wurde *), und so wie aus der Koalition mehrerer kleinen Kirchen auf dem Lande, in Verbindung mit den Stadtkirchen, nun kirchliche Diözesen entstanden; so sieht man auch schon jezt durch die nahen Berührungspunkte, in welchen einzelne kirchlichen Vereine zusammen-

*) Bingham de orig. eccles. lib. 9. S. 1 et 2. — Pet. de Marca de concord. sacerd. et imp. lib. 1. Cap. 3.

trafen, die ersten Keime der Metropolitanverbindung sich allmählig entwikeln *).

Da die Gesellschaft nur in der Stille noch existirte, und sich dem Auge des Staats entziehen mußte; so konnten diese kirchlichen Bezirke sich nicht auf eine öffentliche, unter der Firma des Staats garantirte, Eintheilung gründen; sie waren das Resultat einer geheimen Uebereinkunft oder Anordnung der Gesellschaft.

§. 3.

Unter mancherlei Stürmen gewan endlich diese Lehre im vierten Jahrhunderte festen Fuß im römischen Reiche.

So ausgebreitet auch die christliche Religion schon im dritten und zu Anfange des vierten Jahrhunderts daselbst war, und, wenigstens in einigen Provinzen, alle Vortheile einer im Staate geduldeten Gesellschaft genos; so hatte doch ihre politische Existenz sehr viel ungewisses, so lange ihre Ruhe durch kein feierliches Edikt des Kaisers gesichert war. Dieses gelang unter Konstantins Regierung.

Das römische Reich bestand damals aus 4 Präfekturen: vom Orient, Illirien, Italien

*) Plancks Geschichte der christlich - kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. I. Band, 1ste Periode, Kap. 5. II. Periode, Kap. 3 und 4.

und Gallien. Jede Präfektur begrief mehrere Diözesen, und jede Diözes mehrere Provinzen in sich. Gröstentheils nach dieser politischen Eintheilung suchte man die Kirchliche zu formen. Wer in einer Stadt und dem dabei befindlichen Gebiete die geistliche Gewalt als Vorsteher ausübte, hies Bischof, wer in der Hauptstadt der Provinz wohnte, und den übrigen Bischöffen in geistlicher Hinsicht vorgesezt war, hies Metropolit oder Primas, und alle diese standen wieder unter dem Exarchen oder Patriarchen, dem mehrere Provinzen untergeordnet waren *).

§. 4.

Die christliche Religion war nun die des Staates; allein im Verhältnisse der Abhängigkeit der Kirche vom Staate konnte diese geographische Eintheilung nicht das ausschliessende Werk der Kirche und ihrer Vorsteher seyn. Hievon geben uns die unverwerflichsten Zeugnisse die ökumenischen Synoden zu Ephesus, Konstantinopel, Kalzedon u. a., die, nachdem es die Umstände verlangten, mit Bewilligung der Kaiser, oder auf eigenes Verlangen derselben, verschiedene Veränderungen oder neue Eintheilungen der kirchlichen Diözesen vornahmen. Ja in der Folge gaben die Kaiser in dieser

*) Bingham a. a. O. S. 3 und 4.

Hinsicht mehrere Geseze, wie aus Justinians Novellen erhellet *).

§. 5.

Es ist leicht zu begreifen, wie schnell, nach geschehenem Uebertritte des Regenten, die Zahl der Proseliten in der Hauptstadt und den Provinzen sich vermehrte; wie mächtig eigenes Interesse für die Annahme dieser Religion würkte, und wie viel der ungehinderte Bekehrungseifer ausgerichtet haben müsse.

Wenn unterdessen diese glüklichen Ereignisse diese Lehre nicht gegen viele Unannehmlichkeiten schüzen konnten; wenn selbst unter Konstantins Nachfolger es Regenten gab, die sie nicht begünstigten, verfolgten; wenn es sich deutlich zeigte, wie viel leichter es sey, eine Religionsparthei von ihrer blühenden Höhe in einen Zustand dürftiger Existenz herabzudrängen, als dieselbe auszurotten und gänzlich wirkungslos zu machen; so hinderte doch dieses nicht ihre allmählige Ausbreitung auch ausser den Grenzen des römischen Reiches.

Schon im sechsten Jahrhunderte dehnte sie sich mit unglaublicher Progression über die ganze, damals bekannte, Erde aus, und ihr unaufhörlich weiterer Fortgang war nun von allen Seiten gesichert, da sich der gröste Theil

*) Novell. II.

der Regenten im Okzident zu derselben bekennte; im Orient nicht nur Christenthum, sondern sein ausgesonnene Orthodoxie herschte, und der hierarchische Organismus fast allenthalben in die ganze Staatsverfassung sich verflochten hatte *).

§. 6.

Den eigentlichen Zeitpunkt der Einführung der christlichen Religion in Teutschland kann man nicht bestimmt angeben. Sehr wahrscheinlich ist es, daß solche in den beiden, den Römern unterworfenen, Germanien am Ober = und Niederrhein und der Donau bald Eingang mag gefunden haben. Gewiß ist es, daß, nachdem England, Schottland und Irland durch Weiber und Missionarien gewonnen waren, schon in den ersten Jahren des siebenten Jahrhunderts der Irländer Kolumban, nebst seinen Gefährten Gallus und Kilian, den Schwaben, Baiern und Franken gepredigt, und Willebrod die Friesen zu bekehren gesucht habe. Eigentlich aber ist das achte Jahrhundert die Epoche, welche unserer teutschen Kirche ihre erste fortdauernde Verfassung gab. Dem Enthusiasmus des Engländers Winfried, Bonifaz, eines Mannes, der auf dem Schauplaze menschlicher Thätigkeit keine gemeine Rolle spielte, der alle

---

*) Spittler Grundriß der Geschichte der christl. Kirche, I und II Periode.

seine Vorgänger verdunkelte, gelang es, unter Karlmanns Regierung die ersten Bisthümer disseits des Rheins zu gründen. Würzburg, Burarburg unweit Frizlar, Erfurt, und in der Folge Eichstätt, waren die Orte, wo sich bischöfliche Size unter der Leitung dieses kraftvollen Mannes zuerst fixirten *). Unter Karls des Grossen Regierung zählte man vom Jahr 777 bis 805 schon Bischöffe zu Osnabrück, Minden, Seligenstadt, Verden, Bremen, Paterborn, Elze und Münster; die beiden Erzbischöffe von Mainz und Köln sezten sich in der Eigenschaft als Metropoliten in den Besiz der geistlichen Gerichtsbarkeit, der weiten Entfernung ungeachtet, über diese Bisthümer, da man aus Mangel der Städte und Hauptstädte nicht an die Aufstellung mehrerer Metropoliten dachte.

Erst unter Ludwig dem Frommen wekte die Hoffnung der weitern Ausbreitung des Christenthums in den nördlichen Gegenden den Gedanken, ein Erzbisthum zu Hamburg anzulegen, welches aber unter Ludwig dem Teutschen nach Bremen versezt ward **). Wer hätte wohl dieser kirchlichen Anstalt in ihrer Kindheit angesehen, was sie in reiferem Alter werden würde!

---

*) Schmidts Gesch. d. D. II Band, II B. 12 Kap.

**) Schmidts Gesch. d. D. III Band, III B. 13 Kap.

§. 7.

Nach dem Verhältnisse der Zunahme der christlichen Religion entstanden nun Bisthümer und Erzbisthümer von grösserem und kleinerem Umfange, je nachdem physische oder moralische Ursachen, subjektive Einflüsse und temporelle Ereignisse, die Arrondirung des einen oder des andern mehr oder weniger begünstigten. Teutschlands ganzer Flächeninhalt bestand am Anfange des sechszehenten Jahrhunderts, in der Periode, wo sich die christliche Lehre nach der bekannten kirchlichen Revolution in zwei Altäre theilte, aus mehreren Distrikten, die unter dem Namen der Diözesen der kirchlichen Gewalt der Bischöffe und Erzbischöffe untergeordnet waren.

§. 8.

Der Umfang der bischöflichen kirchlichen Gewalt in diesen besondern kirchlichen Distrikten, die Befugniß der Ausübung bischöflicher Rechte, in einem dazu bestimmten geographischen Bezirke, mit Subordination gegen die höhere Kirchenverfassung, ist nun das Diözesanrecht (Jus dioecesanum). Es befaßt nach dem allgemeinen Ausdruke der Kanonisten, ohne auf die besondere Verfassung einzelner Diözesen Rüksicht zu nehmen, unter sich:

Die bischöfliche auffehende Gewalt, die kirchliche gesezgebende Ge-

walt, die kirchliche Gerichtsbarkeit, das Vollziehungs- und Strafrecht *).

Mehrere Diözesen machen eine kirchliche Provinz aus, und sind ordentlicher Weise, soweit keine Exemtion Statt findet, einem Metropoliten oder Erzbischofe nach den bestimmten Verhältnissen untergeordnet.

§. 9.

Die merkwürdige Periode der Religionstrennung des sechszehenten Jahrhunderts erschütterte plözlich die ganze Oekonomie der Hierarchie in Teutschland, und bewürkte jenen bleibenden Eindruk, der noch heute sichtbar und fühlbar ist.

Der westphälische Friede endigte einen Krieg über Meinungen, der lange Schreken und Verderben über Teutschland brachte; zerstöhrte das bisherige Sistem der Kirche, hob mehrere Diözesen und Bischöffe auf, und substituirte Rechte und Befugnisse für den getrennten Religionstheil, die der bisherigen Lage der Dinge gerade entgegen waren.

---

*) Seit dem dreizehenten Jahrhundert unterscheidet man die geistliche Gerichtsbarkeit über die Diözes (Lex jurisdictionis, jurisdictio stricte) als eine eigene Klasse bischöflicher Amtsrechte, und wird hierunter die Befugniß Recht zu sprechen, mit geistlichen Strafen gegen Laien, und nebst dem mit disziplinarstrafen gegen Geistliche zu verfahren, verstanden. Boehmer jur. eccles. protest. L. I. Tit. 31. §. 11.

Hätte die Kirche stets nach den Lehren und Grundsäzen ihres göttlichen Stifters gehandelt; nur den mit der Einsezung dieser Lehre verbundenen Zwek vor Augen gehabt; nur die ihr aus diesem Grunde zukommenden Rechte zu behaupten gesucht; und sich weniger von dem Begriffe einer moralischen Person, einer legalen Gesellschaft im Staate entfernt: so würde diese gewaltvolle Umänderung nie die Folge gewesen seyn.

Eine kurze Ansicht der Verhältnisse der Kirche zum Staate, von ihrer primitiven Entstehung bis zu dem Zeitpunkte der Trennung, wird daher um so mehr hier eine Stelle finden; als man in den Usurpationen der Hierarchie durch mehrere Jahrhunderte, eben die Quelle und Vorbereitungen zu der grossen kirchlichen Revolution, zu den durch Reichsgrundgeseze sanktionirten Bestimmungen der wechselseitigen kirchlichen Befugnisse, zu der Beschränkung der Diözesanrechte suchen muß.

Zweiter Abschnitt.

B. Verhältnisse der Kirche zum Staate.

a) Von den ersten Zeiten bis zu dem kalixtinischen Vertrage.

§. 10.

In den ersten Zeiten der christlichen Kirche sind keine Verhältnisse zum Staate denkbar. Der Stand einer Menschenklasse, klein, arm, und so zu sagen ohne Heimath, ohne Gehalt und Ansehen, die, um die Grundsäze ihrer Lehre auszuüben, sich dem Auge des Staates entzog, konnte für denselben, da er sie nicht kannte, kein Interesse haben.

War es auch der Fall, daß bei ihrer allmählichen Ausbreitung im römischen Reiche sie nach dem Staatsprinzip, wie andere fremde Religionsmeinungen und Religionsanstalten,

eine Zeitlang geduldet ward *); so war sie doch zu wenig imponirend, als daß ihr der Staat eine besondere Aufmerksamkeit hätte widmen sollen. Der Zeitpunkt der Verfolgung des Sistems der Vernichtung gewährt ebenfalls keine wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten; man kann also die Verhältnisse der Kirche zum Staate nur von der Epoche datiren, wo sie öffentlich hervortrat, und zu einer staatsrechtlichen Gesellschaft sich emporschwang.

§. 11.

Diese fällt in die Regierung Konstantins des Grossen. Wenn dieser Monarch auch die christliche Kirche zu der des Staates erhob, und ihr nicht allein die gewöhnlichen Rechte einer autorisirten Staatsgesellschaft, sondern auch ausserordentliche Vorzüge und Privilegien, besondere Immunitäten und Exemtionen zugestand, wodurch sie sich bis auf die Höhe einer herschenden Kirche im Reiche schwang: so war doch diese Existenz noch ganz prekär und abhängig; etwas, das sich mit dem Begriffe ihrer neuen Aufnahme sehr leicht verbinden läßt.

Es ist zwar nicht zu mißkennen, daß das Ansehen der Bischöffe und der Geistlichkeit schon

*) Mosheims Kirchenrecht der Protestanten. Leipzig, 1800. S. 12.

in dieser Periode auf einer hohen Stufe stand, daß es unter Konstantins Nachfolger eher zunahm, als sich verminderte; daß die vom Staate dem Klerus und seinen jezt schon so häufig erworbenen Gütern verliehene Immunitäten, und der ihm zugestandene eigene Gerichtsstand, Hauptveränderungen in den äussern Kirchenverhältnissen hervorbrachte; allein es ward immer doch nach Launen und abwechselnden Verordnungen der Kaiser regulirt. Mischten sie sich auch nicht immer so geradezu in den innern Kultus der Religion; so war doch die Kirche vom Staate so abhängig, daß selbst die gesellschaftlichen Rechte in eine starke Kollision kamen, und auf eine sehr untergeordnete Art eingeschränkt wurden. Konstantin und die nachfolgenden Regenten schrieben Kirchenversammlungen aus; schlichteten Streitigkeiten zwischen dem Volke und den Bischöffen; zwischen einem und dem andern Bischofe; sezten Bischöffe ab; umgaben jeden geistlichen Vorsteher mit den gehörigen Grenzen; alle kirchliche Geseze und Verfügungen hingen von ihrer Bestätigung ab; ja sie hielten sich sogar befugt, der Kirche selbst Geseze zu geben, und zwar nicht allein über äussere Ordnung und Polizei, sondern auch über Gegenstände, welche den Glauben und die Lehrsäze betrafen; Streitigkeiten, welche über die Lehre entstanden, durch blosse Hofedikte zu entscheiden, über Religion durch Kabinetsbefehle zu disponiren, und

theologische Formeln und Meinungen durch ihre Autorität zu proscribiren und zu sanctioniren.

Die persönliche Immunität des Klerus hatte ohnehin ihre bestimmten Grenzen, und so war es auch der Fall mit den Befreiungen, welche der Geistlichkeit wegen der Güter, die sie im Namen der Kirche besas, bewilligt waren. Ihre Personalfreiheit erstrekte sich nur auf bestimmte Gattungen öffentlicher Dienste, und die von gewissen Abgaben ausgenommenen Grundstüken musten die eigentlichen Landsteuern, und was in dem römischen Steuerkataster unter die gewöhnlichen Tribute gerechnet wurde, entrichten. Eben so verhielt es sich mit dem verliehenen eigenen Gerichtsstande. Durch dieses Privilegium wurde zwar der Klerus nicht nur von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eximirt, sondern er erhielt auch eine eigene Jurisdiktion, die sich auf gewisse bürgerliche und peinliche Fälle erstrekte; allein ungeachtet dieser Befreiung waren doch wieder Civil- und Kriminalfälle ausgezeichnet, in welchen auch die zur Kirche gehörigen Personen dem weltlichen Richter unterworfen blieben, und die Berufungen giengen ohnehin von den Aussprüchen der Bischöffe an die höchsten Tribunale des Staats. Die Exemtion in peinlichen Sachen befaßte über dis nur eigentliche delicta ecclesiastica, oder Vergehungen gegen die Ordnung und Disziplin der Kirche; verfehlten sich Geistliche ge-

gen die bürgerlichen Geseze: so war die Untersuchung und Bestrafung dem weltlichen Richter vorbehalten *).

§. 12.

Wenn auch unter Konstantins Nachfolger die Grenzen des römischen Reiches gegen die Anfälle mehrerer teutschen Völker noch behauptet wurden; so konnte doch das okzidentalische Reich, nach Theodos bekannter Theilung unter seine beiden Söhne, die Stürme nicht aushalten, die seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts durch Völker, welche sich vom schwarzen Meere und dem Donnflusse in Bewegung sezten, losbrachen. Es unterlag, und Chlodowig ward Stifter der fränkischen Monarchie. Er nahm die christliche Religion an, die sich auf seine Nachfolger fortpflanzte; der Merovinger Stamm erlosch aber mit dem Tode des unglüklichen Childerichs, den Pipin vom Throne entfernte, und für sich und seine Familie, die wir unter dem Namen der Karolinger kennen, die Regierung an sich rieß.

---

*) Cod. Th. L. XVI. Tit. XI. l. 3. Nov. 83. in Verbindung mit Nov 123. C. 21 — Herchenhan: Fehde des päpstlichen Stuhls mit der Kaiserkrone über Investitur — Plank a. a. O. III Periode, Kap. 4, 5, 6 und 7.

§. 13.

Bei einer militärischen Regierung, wie die des Chlodowigs und seiner Nachfolger, wo alles von dem Despotis'm des Regenten abhängt, waren eben keine grossen Acquisitionen für die Hierarchie zu machen.

Die geistliche Verfassung hatte zwar, als die Franken nach Gallien kamen, ihre gewisse Form. Das Reich war nach der römischen Verfassung in Provinzen getheilt, und es existirten Bischöffe und Erzbischöffe, die beim Verfalle des römischen Reiches schon in einem ausgezeichneten Ansehen standen *).

Bei einem noch unkultivirten Volke, bei einer Menschenmasse, die auf Geistesbildung und Kenntnisse, welche ausser dem Kreise ihrer kriegerischen Bedürfnisse lag, wenig oder keinen Anspruch zu machen hatte, bei welcher der Nimbus, womit der Diener des Altars umgeben ist, in dem Verhältnisse einwürken muß, als die Stufe ihrer Kenntnisse und Begriffe noch sehr niedrig ist; war es Leuten, die sich in dem ausschliessenden Besize von einigen Wissenschaften befanden, sehr leicht, das schon befestigte Ansehen zu vermehren.

Allein dem ungeachtet waren die Rechte der Könige noch ganz überwiegend. Sie beriefen Bischöffe nach eigenem Belieben zusam-

*) Ammian Marzellin Buch 27. S. 373.

men; legten ihnen Punkte zur Berathschlagung vor; bestätigten die von ihnen gemachte Canones *); die Könige vergaben die Bisthümer; die Kirche stand unter ihrem besondern Schuze; sie übten vollkommene Gerichtsbarkeit über Bischöffe, Aebte und Geistliche aus, wenn es Kirchen oder ihre eigenen Güter betraf; sagten öffentliche Buß- und Bettage an, und bestimmten sogar das persönliche Verhalten dabei **).

Wenn es auch durch eine Art frommer Verjährung, und einer beinahe allgemeinen Anerkenntniß hergebracht war, daß man sich in Glaubenssachen schon zimmlich genau den Maximen des römischen Stuhls anschlos; so war doch der äussere objektive Kultus noch ganz von dieser Einwürkung frei, und die Päbste mischten sich unter der Regierung der Merovinger fast gar nicht in die Angelegenheiten der fränkischen Kirche.

Allerdings trug Pipins affektirte fromme Grimasse, da er sich seine Usurpationen, aus einer wohlberechneten Politik, durch Pabst Zacharias einsegnen ließ, ein Faktum, das wohl

*) Le Cointe annal. eccles. franc. ad annum 511.

**) Schmidts Gesch. d. D. II Band, 2 B. 9 und 10 Kap.

nicht in Zweifel gezogen werden kann *), und das Exarchat, welches Stephan III zum Geschenke erhalten haben solle, beim Anfange der Karolinger vieles zu einer noch nie gehabten Höhe des Pabstes bei.

§. 14.

Die Geschichte Pipins und Zacharias hat verschiedene Seiten, je nachdem sie einer Kritik unterworfen wird, die sich berufen fühlt, sie nach einem individuellen Gesichtspunkte zu beurtheilen. In keines von beiden Handlungen konnte die Absicht und der Sinn liegen, den man ihr in der Folge zu geben suchte; allein wenn Zeitgeist, phisische und intellektuelle Schwäche eine Parthie der Seperiorität der andern unterordnet, so ist es sehr leicht, einem Benehmen eine Deutung zu geben, und eine Absicht zu substituiren, die der erstern geradezu entgegen steht; und so kam es denn, daß man aus diesem Ereignisse Veranlassung nahm, die Idee zu fixiren, der Pabst könne Reiche nach Belieben geben und nehmen, welche man unter Gregor VII auszubilden, und in praktische Anwendung zu bringen sich bemühte.

Unstreitig trug Bonifaz, dessen Andenken übrigens Teutschland in vielen Hinsichten zu segnen Ursache hat, vielleicht ohne zu ahnden,

*) Natal. Alex. hist. eccles. Saec. VIII. Diss. 2.

was die Zukunft enthüllte, vielleicht durch Zeit und Umstände bestimmt, aus einer zu grossen Anhänglichkeit an den römischen Stuhl, in dieser Periode sehr vieles zu jener Hoheit desselben bei, die bald so sehr dominirte. Er selbst beförderte Pipins Mission an Zacharias, er schwur dem Pabste nicht nur einen Eid, der nicht viel von dem verschieden war, welchen ein Bischof aus dem römischen Sprengel ablegen mußte, sondern er beredete auch die auf einer Synode versammelten Bischöffe, einen schriftlichen Eid nach Rom zu schiken, der beinahe noch mehr enthielt, als den er selbst abgelegt hatte. Er ließ sich zuerst als Legat des Pabstes in Teutschland gebrauchen, und nichts gieng vor, worüber er nicht zu Rom anfragte, oder Bestätigung einholte.

Dadurch bekam Rom Gelegenheit, sich in alle kirchliche Angelegenheiten Teutschlands zu mischen, und so vorbereitet, war es sehr leicht, daß die falschen Dekretalen Isidors, die bald nach Bonifaz Zeiten erschienen, den erwünschten Eingang fanden *).

§. 15.

Wenn dem Throne das ausschliessende Privilegium zu Theil geworden wäre, daß seinen

*) Geschichte der päbstlichen Nuntien in Teutschland S. 2.

Siz nur Menschen einnehmen könnten, wie Karl oder Otto der Grosse, und die Geschichte auch in neuern Zeiten noch Seltenheiten aufweisen kann; so würde manche Blöse, die aus Versehen oder einer falschen Berechnung gegeben ward, leichter zu repariren und weniger schädlich seyn.

Wie das Reich, so war auch unter den Karolingern die Kirche eingerichtet. Die Metropoliten und Bischöffe waren das in ihren Sprengeln, was die Herzoge, Grafen und Seelgrafen in ihren Distrikten und Gauen vorstellten. Bei aller Begünstigung Karls gegen die Geistlichkeit war es keineswegs der Fall, daß sie und die Kirche einen eigenen Staat im Staate ausgemacht und sich der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz entzogen hätte, vielmehr zeigen alle Urkunden dieses Zeitalters, daß sie, Kirchen - und geistliche Sachen ausgenommen, fast in allen Stuken als Bürger und Unterthanen des Reiches und der weltlichen Geseze angesehen wurde. Sie genos zwar eine grosse Freiheit; allein sie mußte sich doch dem Gerichte des Königs und seiner Beamten unterwerfen *); man konnte sich ihrer Person bemächtigen **); sie waren dem Staate verpflich-

*) Ut Episcopi, abbates et potentiores quique ad nostram jubeantur venire praesentiam Cap. 3. ann. 812.

**) Episcopi, abbates ad placitum missi venire debent, si non, tunc eorum nomina annotentur, et nobis ad generale placitum mittantur. Cap. ann. 783.

tet *), und mußten als Reichsbürger ihre Leute zum Heerbann schiken **).

Auf den Nationalversammlungen wurden öfters Verordnungen in Kirchensachen gemacht, und Karl ließ im Jahre 794 zu Frankfurt ein Konzilium halten, wo, in Betreff der Heiligenverehrung, sogar Beschlüsse gegen die damalige Meinung der römischen Kirche vorkamen ***).

§. 16.

So glimpflich auch Karl nach seinem angenommenen Sistem mit dem römischen Stuhle umgieng, so groß auch der Zuwachs des päbstlichen Ansehens, vorzüglich durch die Nachgiebigkeit und Schwäche Karls Nachfolger in dieser Periode war, und ein geistliches Superioritätsverhältniß, das durch die Erscheinung der Dekreten des falschen Isidors ausserordentlich begünstiget wurde, nicht miskennt werden kann: so war doch die Macht der Könige und Kaiser noch zu einwirkend, als daß der schädliche Geist, welcher sich einzuschleichen anfieng, in

---

*) Deinde inquirat missus ab universis, qualiter unusquisque officium sibi commissum administraret in populo.

**) Inde cum senioribus suis servitium praestent. Capit. Carl. M. lib. I. C. 85.

***) Ut sancirent capitula pro utilitate ecclesiae.

jene gefährliche Explosionen schon hätte ausbrechen können, die das folgende Zeitalter uns so niederschlagend darstellt.

Noch übten die Kaiser, theils in eigener Person, theils durch ihre Missos, die Gerichtsbarkeit über den Pabst selbst aus, sie stellten Untersuchungen gegen ihre Person an, und ohne Widerspruch unterwarfen sie sich den Kapitularien und kaiserlichen Gesezen. Adrian I gestand Karl dem Grossen ohne alles Bedenken im Jahr 773 die Befugniß zu: Päbste zu wählen, Bischöffen und Erzbischöffen die Investitur zu ertheilen, so zwar, daß ohne dieselbe nicht einmal die Weihe Statt haben sollte *).

Die Kaiser errichteten, ohne Roms Wissen und Genehmigung, neue bischöfliche Size, versezten Bischöffe, oder machten verschiedene, dem Staate angemessene, Diözesaneintheilungen. Sogar dem Kaiser Lothar muste Sergius II versprechen, daß ohne seine Einwilligung, und ohne die Gegenwart seiner Gesandten, kein Pabst ordinirt werden sollte, welches sich bis auf Karl den Diken erhielt **).

*) Bei Gratian: Can. 22. D. 63. Hederich elementa juris canonici. P. I. §. 193.

**) Schmidt a. a. O. III B. 3 B. 12, 13, 16 und 17 Kap. — Planck a. a. O. II B. II Abthl. 1 und 2 Abschn.

§. 17.

Auch das zehente Jahrhundert liefert noch manche Beweise, wie sehr die Rechte der teutschen Könige in Kirchensachen sich erhalten hatten. Die Ernennung teutscher Bischöffe, dieses so bewährte Organ der Kirche, war noch das Werk der Regenten, und ohne die Investitur mit Ringe und Staabe aus den Händen der Kaiser, konnte keiner zu dieser erhabenen Würde gelangen. Waren es nicht Sachen, die unmittelbar mit der Religion in Verbindung standen: so waren sie der oberstrichterlichen und exekutiven Gewalt der Regenten unterworfen, wie sich unter Otto dem Grossen Beispiele finden *), und in Ansehung ihrer Güter hatten sie die nämlichen Obliegenheiten und Verpflichtungen wie die weltlichen Fürsten.

Erhielt auch das päbstliche Ansehen in diesem Zeitraume eben keinen merklichen Zuwachs; so ist doch keine Abnahme sichtbar. Es ist schon, wenn die Parthie nicht ganz gleich steht, viel für den schwächern Theil gewonnen, wenn er sein Spiel so zu dirigiren weiß, daß er wenig Blösen gibt, und der Stärkere nicht viel zum voraus hat. Die Römer, welche von jeher gewohnt waren, konsequent zu handeln, und ihre Absichten nach wohlberechneten Planen durchzusezen, versahen

*) Witichind annal. p. 618.

auch jezt nichts; sie waren zufrieden mit dem gegenwärtigen Besize ihrer Erwerbungen und mit stillen Vorbereitungen zu künftigen Ereignissen.

Otto und seine Nachfolger übten jezt das Schuzrecht der römischen Kirche noch in vollem Maase aus; sie dirigirten die allgemeinen Kirchenversammlungen; die Schlüsse wurden ihnen zur Bestätigung vorgelegt, sie konfirmirten die Wahl der Päbste, und waren noch mächtig genug, ihre Absezung zu veranstalten *). Wir lesen noch den Vertrag zwischen Otto I und Leo VIII, nach welchem der Pabst dem Kaiser, nach Adrians Beispiel, auf immer die Bestimmung der Päbste und die Investitur der Bischöffe zugestand **).

§. 18.

Nun aber öfnet sich eine Epoche, die man gern aus der Geschichte zu vertilgen und in das Dunkle der Vergessenheit zu bringen wünschen sollte.

Durch ein Zusammenwirken der Umstände schien es dem eilften Jahrhunderte vorbehalten

*) Günderode teutsches geistliches Staatsrecht unter der Regierung Ottos des Ersten. In dessen sämtlichen Werken aus dem teutschen Staats- und Privatrechte, I Theil.

**) Lunig in sp. eccles. Tom. 1. p. 139. — Schmaus Corp. jur. pub. p. 1. — Hedderich. l. c. §. 194.

gewesen zu seyn, die Plane des römischen Despotis'm auf eine ausgezeichnete Art zu begünstigen. Der Stoff zu einer kirchlichen Revolution lag durch die falschen Dekrete Isidors schon bereitet; Schwäche und Unwissenheit waren an der Tagesordnung, als Gregor VII auftrat. Mit einem Willen grosse Dinge zu thun, mit einem Geiste sie zu entwerfen, und einer Thatkraft sie auszuführen, suchte er nach ultramontanischer Politik den Genius der Zeit zu benuzen, durch Schwächung der weltlichen Gewalt, die römische Kurie zu einer unumschränkten Despotie zu erheben, und ihr eine unbedingte Unterwerfung unter ihre Machtgebote zu sichern.

Verdienen Kühnheit der Entwürfe; Lebhaftigkeit der Ausführung; grenzenlose Ausdehnung der Plane; die festeste Beharrlichkeit in Leitung derselben Bewunderung: so darf die Individualität dieses ausgezeichneten Mannes gewiß Anspruch darauf machen.

Es war, um den Einfluß der weltlichen Macht in kirchliche Dinge zu zerstöhren, eine wohlberechnete Maxime, daß Gregor die Investitur der Bischöffe durch Ring und Staab zu bestreiten anfieng; gelang ihm dieses: so war der Hauptnerven des weltlichen Armes gelähmt; die verjährten Rechte der Ernennung der Bischöffe zerfielen von sich selbst; die Theilnahme und Bestätigung an den Pabstwahlen hörte auf; die Bischöffe mit dem ganzen Klerus wa-

ren nur vom römischen Stuhle abhängig; und dieser stellte dem weltlichen Regenten ein geistliches Reich gegenüber, das mehr in dominirenden als gleichen Verhältnisse sich befand *).

§. 19.

Von nun an began eine unaufhörliche Fehde zwischen dem Staate und der Kirche, die sich durch einen Vergleich (Konkordat), welcher im Jahre 1122 zwischen Heinrich V und Kalixt II abgeschlossen war, zu endigen schien **). Vermöge dieser Uebereinkunft kann die Investitur mit Ringe und Staabe, als geistliche Sinnbilder der Vermählung eines Bischofs mit seiner Kirche, und der hirtenmässigen Pflege derselben, aus den Händen der Kaiser, und nur die Belehnung mit dem Zepter, in der Eigenschaft weltlicher Regenten, blieb ihm über Bischöffe und Metropoliten vorbehalten.

Von einer prekären Dependenz es bis auf die Höhe zu bringen, daß man sich in gleicher Lage befindet, und den andern Theil auf den Punkt bringt, in Traktaten sich einlassen zu müssen, war für die geistliche Macht schon viel gewonnen, durch den Inhalt selbst aber für den Kaiser viel verloren.

---

*) Geschichte der Nuntiaturen §. 16.

**) Schmaus Corp. jur. pub. p. 2.

Unterdessen war sein Einfluß in die Besezung der Bisthümer dadurch, daß nach dieser Transaktion die Wahlen nur in seiner Gegenwart geschehen konnten; daß ihm, im Falle vorhandener Irrungen und Streitigkeiten, die Entscheidung mit Zuziehung des Erzbischofs und der übrigen Bischöffe der Provinz zustand, und die Belehnung in Hinsicht der Temporalien vor der päbstlichen Bestätigung geschehen muste, noch immer von ausgezeichneter Bedeutung *).

b) Vom kalixtinischen Vertrage bis zum westphälischen Frieden.

§. 20.

Kaum eine kurze Periode hindurch erhielt sich die Ruhe, welche man durch den kalixtinischen Vertrag errungen zu haben wähnte. Der feierlichen Bestätigung der dem Kaiser zugestandenen Rechte ungeachtet, wusten die Päbste sehr bald die Erkenntnisse über streitige Bischoffswahlen vor ihr Ressort zu ziehen, und es dahin zu bringen, daß ihre Bestätigung der

*) Pütters historische Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches, I Thl. S. 152 — 153.

kaiserlichen Investitur vorgieng *). Die geistliche Gerichtsbarkeit ward auf eine unerhörte Art misbraucht, und die Kraft der Bannflüche drang zerstöhrend in die Elemente der bürgerlichen Verfassung. Die päbstlichen Provisionen, Reservationen und Präventionen, Gelderpressungen, illegale Rekurse und Berufungen an die römische Kurie, Exkommunikationen, misbrauchte Dispensationen und Indulgentien, nahmen mit fürchterlicher Progression zu, bis endlich die Nationen aus ihrem lethargischen Zustande zu allgemeinen Beschwerden erwachten.

In der subalternen Lage, in welcher man sich einmal gegen die Hierarchie befand, muste man auch jezt wieder zu Konkordaten seine Zuflucht in der Ueberzeugung nehmen, daß bei der Lähmung, welche den Körper ergriffen hatte, bei der grossen Apathie ein schlechter Friede immer einem ungewissen Kriege vorzuziehen sey.

Man schrie allgemein nach Reformationen, man übergab Plane, und das endlich zu Kostniz zwischen der teutschen Nation und Martin V 1417 auf 5 Jahre errichtete Konkordat **), das einige Erleichterung obiger Beschwerden bewürken sollte, enthielt den Grundstoff zu den folgenden Verträgen.

---

*) Hofmann ad Concord. Henr. V. et Calisti II. §. 15. p. 51. §. 16. p. 52.

**) Neueste Sammlung der Reichsabschiede, I Thl. S. 111 — 116.

§. 21.

Plözliche Hemmung eines kaum begonnenen Laufes ist in der sittlichen Natur so niederschlagend als in der sinnlichen. So günstig auch die Umstände sich für die Teutschen während des Baseler Konziliums zeigten; mit so vieler Würde und Festigkeit sich auch die Väter dieser kirchlichen Vereinigung gegen die römische Präpotenz benahmen; so schöne Aussichten sie auch dadurch zu einem günstigen Erfolge darboten: so war doch auch jezt nur ein schädliches Konkordat, das Werk treuloser teutscher Räthe *), Friedrichs Nachgiebigkeit, und der wenigen Standhaftigkeit der Nation die Folge.

Aus den Schlüssen der Kirchenversammlung zu Basel 1431 — 1439 entstanden nun zuerst die Fürsten oder Frankfurter Konkorda-

*) Cumque res diu inutiliter tractaretur ad pecuniam tandem recurrere oportet, cui rarae obaudiunt aures. Haec domina curiarum est, haec aures omnium aperit, huic omnia serviunt. Haec quoque Moguntinum expugnavit. Non quod sibi quicquam promissum fuerit, sed inter quatuor ejus Conciliarios duo millia florenorum rhenensium errogata sunt, quae bono animo solvit Caesar ne se spreto electores ad partem Concilii felicisve declinarent, quam Summam Nicolaus per Aeneam Friderico remisit. Hi ergo Consiliarii, non veritatis amore, sed auri dulcedine pellecti argi episcopum moguntinum ad voluntatem Caesaris inclinabant. Concord. Nat. germ. integra Tom. II. p. 38.

ten, soweit sie von der Nation angenommen wurden. Sie befaßten sich vorzüglich mit öfterer Haltung der Konzilien, mit der Wahlfreiheit und Bestätigung der Wahlen, dem Verbote der Reservationen, Haltung der Diözesan und Provinzialsynoden, den Berufungen nach Rom, dem Verbote der Palliengelder, Annaten und anderer Taxen, Vergebung der Benefizien u. s. w.

Durch den dem Pabste ohnehin geneigten Friedrich III kamen endlich 1448 zwischen ihm und Nikolaus V die Wiener, sonst Aschaffenburger Konkordaten, ohne Wissen und Zustimmung des größten Theils der Nation, zu Stande, wo auch das Wenige wieder beinahe ganz zurükgegeben ward, was man in erstern Verträgen durch harte Kämpfe zu erringen das Glük hatte *).

Und so war denn die Nation dahin gebracht, ihre Rechte durch Verträge aufzuopfern, die ihrer Natur nach schon das Gepräge einer ungiltigen Existenz an sich trugen; Ver-

*) Hedderich diss. ad concord. germ. — Desselben Elementa jur. can. pag. 215 et seq. — Gerstlacher corp. jur. publ. et priv. Tom. II. Seite 1 und folg. — Koch sanctio pragm. germ. illust. Argent. 1789. — Gregel de juribus nat. germ. ex acceptatione decretorum Basilensium quaesitis per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mog. 1787.

träge, die auf nichtige Voraussezungen gebauet waren, die die Päbste oft verlezten, zu halten oft keinen Beruf fühlten; die dem Interesse des Staates, den Gesezen der Kirche, den Lehren des Evangeliums und selbst den Rechten der Bischöffe zuwider liefen, und nie das Verhältniß des katholischen Teutschlands zum römischen Hofe bestimmen konnten.

§. 22.

Die Opfer waren groß, welche man der Hierarchie durch diese Nachgiebigkeit darbrachte; allein sie war doch nichts weniger als geneigt, sich in den Schranken der Mässigung zu halten. Ohne Hinsicht auf Zeit und Umstände, auf Recht und Befugnisse, schien es darauf angelegt zu seyn, die Bedrükungen der Nation noch zu vermehren. Die Beschwerden wurden von Tage zu Tage dringender; die Reichstagshandlungen zu Worms von 1495 — die Verabredungen zu Lindau von 1497 — zu Freiburg von 1498 — zu Augsburg von 1500, und selbst die Erklärungen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1501 gegen den päbstlichen Legaten, den Kardinal Raimund von Gurk, blieben bei der stolzen Ruhe des Pabstes ohne Wirkung.

Die Immoralität der Geistlichen, die römischen Gelderpressungen, die Finanzspekulationen durch Ablässe, wovon man selbst unter

Gregor VII und Innocenz III keine Kenntniß hatte; der Misbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in Bezug auf Bischöffe als Päbste, mußten endlich durch die Extreme, welche sie erreichten, so zusammenwirken, daß eine Revolution unvermeidlich war *).

Der Funke einer bessern Kultur schimmerte schon seit dem fünfzehenten Jahrhunderte; die Aufklärung fieng an mit raschen Schritten hervorzugehen, und den Menschen auf Recht, Wahrheit und Vernunft hinzuleiten, auf die wichtigsten Gegenstände seiner phisischen und moralischen Existenz Licht zu verbreiten. Ein Geist der Selbstständigkeit, der Freiheit und Unabhängigkeit von fremdem Gebote und widerrechtlicher Gewalt; Streben nach besserm Seyn im Verhältnisse auf bürgerliche und kirchliche Sachen, bewirkten Luthers Reformation im Anfange des sechszehenten Jahrhunderts.

Sie nahm, durch diese Umstände begünstigt, einen exzenterischen Gang, und mit den Gegenständen der Religion waren die politischen und bürgerlichen ohnehin zu genau verbunden, als daß die aus der alten Lethargie aufgewekten Geister von jenen nicht auch zu diesen hätten übergehen sollen. Sie verbreitete sich über religiöse, bürgerliche und politische Verhältnisse; zerriß gröstentheils die Bande, welche bisher

*) Schmidts Gesch. d. D. X Band, 7 B. 44 Kap. — XI Band, 8 B. 4 Kap.

mit der Hierarchie zusammenhiengen, und würde bei einem weniger raschen Gange, bei mehr Kälte und weniger Leidenschaft, in dem sanften Geiste eines Erasmus und Melanchton noch von ausgebreiteterer Wirkung gewesen seyn.

§. 23.

Die Anhänger der Reformation vermehrten sich von Tage zu Tage; mächtige Stände des Reichs bekennten sich theils aus Ueberzeugung, theils gelokt durch die Reize der Aufhebung einer fremden Gerichtsbarkeit, der eigenen höchsten Gewalt in geistlichen Dingen, des gehemmten Geldabflusses nach Rom, und einer reichen Beute aus geistlichen Stiftern und Klöstern, zu Luthers Lehre; Länder fielen ihr zu, und bewaffneten sie mit Stärke und Nachdruk. Der Kaiser und die Stände, welche dem römischen Stuhle anhiengen, standen ihr kraftvoll gegenüber.

Nach manchen fruchtlos gepflogenen Unterhandlungen, gemachten Propositionen zur gütlichen Vereinigung; nachdem der Nürnberger Religionsfriede von 1532 eben so wenig, als der Passauer Vertrag von 1552, die Ruhe herstellen konnten: kam endlich nach dem schmalkaldischen Kriege am 25 September 1555 der eigentliche sogenannte Religionsfriede zu Augsburg zu Stande.

§. 24.

Nebst der den Ständen der Augsburgischen Konsession und ihren Landen in dem Frieden zugesicherten ruhigen Ausübung ihrer Religionsgrundsäze; dem ungestöhrten Besize der eingezogenen geistlichen Güter; dem geistlichen Vorbehalte und anderer Gegenstände, ward vorzüglich §. 20. wegen Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit katholischer Bischöffe mit folgenden Worten disponirt:

„Damit auch obberührter beyderseits Re„ligions-Verwandte, so viel mehr in bestän„digem Frieden, und guter Sicherheit, gegen „und bey einander setzen und bleiben mögen, „so soll die geistliche Jurisdiction (doch den „geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, „Kollegien, Klöstern und Ordens-Leuten), an „ihren Renthen, Gült, Zins und Zehenden, „weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten „und Gerechtigkeiten, wie obsteht, unvergrif„fen, wider der Augspurgischen Confeßions„Religion, Glauben, Bestellung der Ministe„rien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und „Ceremonien, so sie aufgericht oder aufrichten „möchten, biß zu endlicher Vergleichung der „Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt „werden, sondern derselbigen Religion, Glau„ben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ce„remonien und Bestellung der Ministerien, „wie hievon nachfolgendes ein besonderer Ar-

„ticul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein „Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, „und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu end- „licher Christlicher Vergleichung der Religion, „die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt „und suspendirt seyn und bleiben: Aber in an- „dern Sachen und Fällen der Augspurgischen „Confeßion Religion, Glauben, Kirchen-Ge- „bräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestel- „lung der Ministerien nicht anlangend, soll und „mag die geistliche Jurisdiction durch die Ertz- „Bischöff, Bischöff und andere Prälaten, wie „deren Exercitium an einem ieden Ort herge- „bracht, und sie deren in Uibung, Gebräuch „und Posseßion sind, hinfür wie bisher unver- „hindert exercirt, geübt und gebraucht werden.“

§. 25.

Das Prinzip der Unabhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie, von der päbstlichen, bi- schöflichen und erzbischöflichen Gewalt, war nach dem Sistem der Protestanten das nothwendige Resultat der mit so grosser Energie reklamir- ten Gewissensfreiheit; allein nebst dem, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nach dem Inhalte dieses Vertrages nicht aufgehoben, sondern nur Bedingungsweise bis auf den Punkt einer Ver- einigung suspendirt ward, und diese Ausnahme nicht das ganze Diözesanrecht, sondern nur die

Gerichtsbarkeit als einen Theil desselben (§. 8.) befaßte; waren in dem Frieden nur der Augsburgischen Konfession Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien u. s. w., der geistlichen Gerichtsbarkeit über den protestantischen Theil entzogen; andere Fälle aber, insbesondere, wo nur von Zinsen und Gefällen die Rede sey, derselben ausdrüklich vorbehalten.

In dem Frieden selbst lag demnach schon Stoff genug zu Irrungen in dieser Hinsicht; jeder Theil suchte den Worten des Textes nach Konvenienz eine ausgedehntere oder beschränktere Auslegung zu geben, und Dinge unter die Kategorie desselben zu ziehen oder davon auszunehmen, je nachdem er es seinem Interesse oder seiner Meinung angemessen fand *).

So wie über diesen Gegenstand die Beschwerden kein Ende nahmen, so war es auch der Fall mit andern. Die Irrungen vermehrten sich allmählig, man klagte auf der einen Seite über Verlezung des Friedens, auf der andern über unerhörte Bedrükung; die Erbitterung und Streitsucht der theologischen Wuth sezte die Gemüther über die unbedeutendsten Vorfälle in Flammen; man befeindete sich wech-

*) Pütters Erörterungen: II Band, 1s Heft, S. 85. II Band, 2s Heft, S. 223. Gerstlacher a. a. O. II Band, S. 454 und 455.

selsweise und verfolgte sich; es entstanden Unruhen, welche bald zu grösserem, bald geringerem Ausbruche kamen; man machte Verbindungen, Unionen und Lügen; bis endlich der schrekenvolle verheerende Krieg ausbrach, der unter Schwedens und Frankreichs Theilnahme dreissig Jahre hindurch in Teutschland wüthete, und unter der Egide der Religion Bürger gegen Bürger opferte, Menschen, Sitten und Kultur zerstöhrte.

Endlich traten auf diese zernichtenden Vorgänge hellere Begriffe an die Stelle des grausamen Fanatismus; man fieng an zu begreifen, daß nicht mehr über Religion, als Sache innerer Ueberzeugung, sondern über Religionsausübung gestritten werde, und der westphälische Friede am 14 — 24 Oktober 1648 zu Münster mit Frankreich, und Osnabrück mit Schweden, machten dem blutigen Bürgerkriege ein Ende.

§. 26.

Unter der Menge von Gegenständen, womit man sich auf dem Friedenskongresse zu beschäftigen hatte, muste die Ausnahme der Protestanten von dem Sisteme der Hierarchie, von der päbstlichen und bischöflichen geistlichen Gewalt, nach ihrem einmal aufgestellten Prinzip der Gewissensfreiheit, eine vorzügliche Erledigung finden. Der Inhalt des Religionsfrieden schien über diesen Gegenstand, im Rükblike auf die bekannten Vorgänge und Ereig-

nisse, viel zu prekär, als daß sie sich mit einer Wiederholung und Bestätigung desselben hätten beruhigen sollen. Daher kam es denn, daß sie auf eine nähere Bestimmung, auf gänzliche Aufhebung aller Diözesanrechte und der geistlichen Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen und Verbindungen bestanden, welches sie auch nach vielen, zwischen den Katholischen und Protestanten geschehenen, Reklamationen, Einwendungen und Widersprüchen *) durchsezten, nur daß man statt Aufhebung den Ausdruk Suspension **) beibehielt.

---

*) Mosers Staatsrecht, Thl. 10, S. 417. folg. — Meierns westphälische Friedenshandlungen, Thl. 2. S. 571 — 583. Thl. 3, S. 155, 198, 441, 257, 259. Thl. 4, S. 70.

**) In dem ersten Aufsäze, welchen die Protestanten übergaben, bedienten sie sich des Ausdrukes: *penitus sublata*; katholischer Seits wollte man lieber die in dem Religionsfrieden schon gebrauchte, für die Zukunft mehr beruhigende, Benennung der Suspension beibehalten. Die gleichsam zur Resolutivbedingung hinzugefügten Worte: usque ad compositionem Christianam dissidii religionis, und andere ähnliche Ausdrüke des Textes, sind aber zu bestimmt, als daß einzelne Worte Gelegenheit zu entgegengesezten Schlüssen geben könnten. Ueber dis wurde in einer andern Stelle des Friedens, und zwar Art. 5. §. 14. wo es heißt: Si vero, quod deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter convenire non possit, nihil ominus haec conventio perpetua sit et pax semper duratura; auch auf den Fall der Nichtvereinigung Vorsehung gethan.

Das Friedensinstrument disponirt nun hierüber Art. V, §. 48 und 49. mit folgenden Worten:

„Jus dioecesanum et tota jurisdictio „ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus „contra augustanae confessionis Electores, „Principes, Status, comprehensa libera im-„perii nobilitate eorumque subditos, tam „inter Catholicos et Aug. confess addictos, „quam inter ipsos solos Augustanae con-„fessionis Status usque ad compositionem „Christianam dissidii religionis suspensa „esto, et intra terminos territorii cujus-„que jus dioecesanum et jurisdictio eccle-„siastica se contineat: ad consequendos ta-„men reditus, census, decimas et pensio-„nes in iis augustanae confessionis statuum „ditionibus, ubi Catholici 1624 notorie in „possessione vel quasi exercitii jurisdictio-„nis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem „post hac quoque, sed non, nisi in exi-„gendis hisce pensionibus, nec procedatur „ad excommunicationem, nisi post tertiam „demum denuntiationem. Catholicorum „Aug. confess. addicti status Provinciales „et subditi, qui Anno millesimo sexcen-„tesimo vicesimo quarto Ecclesiasticam ju-„risdictionem agnoverunt, in iis casibus „mododictae jurisdictioni subsint, qui Au-„gustanam confessionem nullatenus con-„cernunt, modo ipsis occasione processus

„nihil injungatur Aug. confess. vel con-
„scientiae repugnans. Eodem etiam jure
„Aug. confess Magistratuum Catholici sub-
„diti censeantur, inque hos, qui anno
„1624 publicam religionis Catholicae ex-
„ercitium habuerunt, jus dioecesanum,
„quatenus Episcopi illud dicto anno quieté
„in eos exercuerunt, salvum esto."

Und §. 49.

„In quibus civitatibus vero imperii
„mixtae religionis exercitium in usu est,
„Catholicis episcopis contra cives Aug. con-
„fess. nulla sit jurisdictio, at Catholici
„juxta observantiam dicti anni millesimi
„sexcentesimi vicesimi quarti suo jure ex-
„periantur."

§. 27.

Ueber den Gegenstand der Ausübung des Diözesanrechts kam es während der Friedensunterhandlungen noch zu besondern Explikationen. Die Protestanten erinnerten nämlich, daß wegen des Erzbisthums Bremen nach seiner Säkularisation, und da es schon in protestantischen Händen sich befand, ehemalige erzbischöfliche Rechte auch ausser dem Bremischen in benachbarten Braunschweigischen und andern evangelischen Ländern hätten geltend gemacht

und in Anwendung gebracht werden wollen. Sie besorgten daher, es möchten, wie es ohnehin bei Katholiken der Fall seyn könnte, aus dem Begriffe und unter der Firma ehemaliger geistlicher Gerichtsbarkeit, auch protestantische Besizer vormaliger Bisthümer oder Erzbisthümer solche geistliche Rechte ausser ihren eigenen Ländern in den Umfang vormaliger Diözesen auszudehnen, und dadurch die eigenen Rechten der Landesherrn zu beschränken suchen. Dieses hätte z. B. sich bei dem Hause Brandenburg wegen Magdeburg und der übrigen diesem Hause zugefallenen Bisthümer ereignen können. Die hierbei interessirten Stände brachten deswegen eine besondere Klausel *), die dem Texte eingerükt werden sollte, in Verschlag; man beschränkte sich aber im Frieden selbst nur auf die Worte:

„et intra terminos territorii cujusque
„jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica
„se contineat.“

Dadurch, daß das Diözesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen

---

*) Salva tamen utique imperii statibus, suis in terris ac ditionibus, tam quo ad ecclesiastica quam politica, vigore juris territorialis, ut et hujus pacificationis, libere disponendi potestate; neque jus episcopale cum suis annexis ullo titulo vel praetextu extra territorium exerceatur vel extendatur. Meiern Thl. V, S. 724.

eines jeden Landes beschränkt seyn sollte, ward solche für beide Religionstheile, in so weit der Friede nicht selbst Ausnahme machte, in ihre bestimmte Schranken gewiesen *).

§. 28.

Durch die Sanktion des westphälischen Friedens erhielten demnach die kirchlichen Rechte des Pabstes, der Bischöffe und Erzbischöffe, in Hinsicht der Protestanten, ihm nähere und feste Bestimmung. Ohne Daseyn der in dem Frieden vorausgesezten Bedingungen ist die Disposition dieses Reichsgrundgesezes keiner Abänderung unterworfen; die konstitutionelle Einheit des teutschen Staats löset sich in Religionssachen auf, und selbst die Komitialdeliberationen im verfassungsmäsigen Wege sind kein zum Ziele führendes Mittel, wo Traktaten an ihre Stelle treten, und der Grundsaz nicht bezweifelt werden kann, das ein corpus Catholicorum und evangelicorum in jenen Fällen als juristische Einheiten in konstitutioneller Eigenschaft existiren, wo die Reichsgrundgeseze, mit Rüksicht auf Religion, die Stimmenmehrheit aufgehoben, und gütliche Uebereinkunft an ihre Stelle gesezt haben **).

*) Pütters Geist des westphälischen Friedens, S. 44. folg.

**) Osnab. Frd. Art. V. §. 50 — 52.

Die jüngsten Verordnungen des durch den Reichsschluß vom 24 März 1803 genehmigten Deputationshauptschlusses, so wichtig auch die Veränderungen auf Staat und Kirche sind, welche dieses grosse Ereigniß in unserm Vaterlande hervorbrachte, enthalten nichts, was in Hinsicht des vorliegenden Gegenstandes besonders ausgehoben zu werden verdiente. Der §. 62 des Hauptschlusses disponirte nur auf intermistische Beibehaltung der Erz- und Bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande, und die wohlthätige Verordnung des §. 63:

„die bisherige Religionsübung
„eines jeden Landes soll gegen
„Aufhebung und Kränkung aller
„Art geschüzt seyn;

macht zwar in den neuen, zur Entschädigung angewiesenen, Landen gegen die Verordnung des westphälischen Friedens eine Aenderung, da nun nach dem Inhalte dieser Stelle und ihrer Entstehungsgeschichte die Religionsübung in diesen Landen nicht gerade nach dem Normaljahre, sondern nach dem bisherigen Besizstande zu bemessen ist. Allein diese gesezliche Bestimmung steht nur objektiv mit der Religionsübung der Unterthanen, mit dem von ihnen bisher ausgeübten öffentlichen oder Privatgottesdienste, mit dem landesherrlichen Reformationsrechte in Verbindung, und findet auf das subjektive bischöfliche Diözesanrecht keine Anwendung.

II. Prüfender Theil.

Erster Abschnitt.

Reflexionen über den Inhalt des Textes.

§. 29.

Nach den Grundsäzen der katholischen Kirche und dem Sisteme der geistlichen Hierarchie sind es wesentliche Erfordernisse, in dem Pabste als Vereinigungspunkt den Primat mit Vorzügen und einer Obergewalt *), und die Kirchengewalt der Bischöffe in den Diözesen, zwischen welchen die Metropoliten aus willkührlicher Anordnung der Kirche eine Stelle erhielten, mit kanonischer Unterordnung anzuerkennen.

*) Bad Emser Punktation im Eingange.

Diese kirchliche Verfassung war auch in Hinsicht der Katholiken in dem Frieden keiner Aenderung unterworfen, und konnte es ihrer Natur und dem Lehrbegriffe dieser Kirche nach nicht seyn. Der Friede befaßte sich daher auch nur mit der Exemtion der Protestanten von dem hierarchischen Organismus und der Bestimmung der wechselseitigen Staatsverhältnisse beider Theile, mit bürgerlicher Rechtsgleichheit, in Rüksicht auf das gesamte teutsche Reich, im ausschliessenden herschenden Religionsverbande *).

Die geographische Eintheilung in Diözesen, in Hinsicht katholischer Reichslande, blieb unverändert. Landesherren und Unterthanen erkennen hier die geistliche Gewalt des Bischofs, Erzbischofs und Pabstes nach dem Sisteme der Hierarchie und ihrer organischen Konstitution. Die teutsche Diözesaneintheilung verliert sich, wie oben gezeigt ward, in der ältesten Geschichte unsers Vaterlandes; ihre Rechte und Existenz ist durch Verjährung und Geseze geheiliget, und gegen jeden willkührlichen Angrif selbst in der Verfassung gesichert.

Ihr Daseyn, welches weit älter als die Entstehung der Landeshoheit ist, gründet sich auf Rechte, und selbst auf positive Bestimmun-

---

*) Osnab. Fried. Art. 5. §. 1. — sit aequalitas exacta mutuaque — Art. 7. §. 2. proter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio romano recipiatur vel toletur.

gen, denen allgemeine Grundsäze und Prinzipien des philosophischen Staatsrechtes nicht entgegen gesezt werden können. Die Ausübung der Diözesanrechte in katholischen Staaten können daher, ohne hier den positiven und negativen Befugnissen des Staats in Hinsicht der Kirche zu nahe treten zu wollen, nicht von der Willkühr des weltlichen Landesherrn abhängen, nicht durch Unterordnung der Territorialgewalt in ein solches prekäres Verhältniß gesezt werden, wodurch sie entweder ganz, oder zum Theile aufhören würden das zu seyn, was sie ihrer Natur, ihrem ursprünglichen Institute und ihrem wesentlichen reinen Zweke nach seyn sollen *).

Auch die Geseze nehmen durch eigene Bestimmungen die Rechte der Bischöffe und Metropoliten über den Umfang ihrer hergebrachten Diözesen in ihren besondern Schuz. Schon der Landfriede von 1518, §. 1, erwähnt dieser Rechte, und die neueste Wahlkap. Art. I. §. 1 und 2, redet mit einer gegen jede Einwendung erhabene Bestimmtheit.

Selbst der Reichsschluß von 1803 sichert §. 62 den erz- und bischöflichen Diözesen ihre bisherige Einrichtung so lange zu, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesezliche Art

---

*) Reuß Staatsk. Thl. 16, S. 162 u. folg — Von Epplen: Ueber das Prinzip der teutschen Territorialverfassung. Vorrede S. XI.

getroffen seyn wird. In soferne also hier nicht eine Aenderung geschah, wie es mit Preussen in Hinsicht dessen Entschädigungslanden §. 25 des Reichsschlusses der Fall war, so bleibt die Diözesaneintheilung unter Leitung der bisherigen kompetenten kirchlichen Gewalt, ohne Rüksicht des Besizers, ohne Rüksicht seiner Person und Religion unverändert in dem vorigen Zustande. Vielleicht ist aber der Augenblik nicht mehr ferne, daß auch diese kirchlichen Institute nach ihrer gegenwärtigen Form zur Geschichte übergehen, und eine dem Zeitgeist angemessenere Reformation im Wege der Konstitution erhalten.

§. 30.

Suspension des Diözesanrechts und der ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen in Ansehung der Augsburgischen Konfessionsverwandten, sowohl was Stände, als unmittelbare und mittelbare Unterthanen betrifft, beschränkt auf die Grenzen eines jeden Landes bis auf den Zeitpunkt einer gütlichen Uebereinkunft, ist nun die in dem Friedensinstrumente festgesezte Regel.

Diese gesezliche Disposition erhielt aber zu gleicher Zeit drei Ausnahmen. Die erste betrift die Renten, Zinsen, Zehenten und Pensionen, welche die Katholiken in protestantischen Reichslanden zu beziehen und zu geniesen haben. Um solche zu erlangen, kann der Bischof, wel-

cher daselbst im Entscheidungsjahre die geistliche Gerichtsbarkeit notorisch ausgeübt hat, gegen jene, welche die Abreichung vernachläsigen, oder sich widersezen, mit der Exekution in Ansehung der weltlichen Wirkung, jedoch nicht eher, als nach dreimaliger Warnung, vorschreiten.

Nach der zweiten Ausnahme solle auch der Besizstand des Entschädigungsjahrs für jene Fälle zum Maasstabe dienen, wenn protestantische Unterthanen das Diözesanrecht des katholischen Bischofs damals anerkennt haben, jedoch unbeschadet der Augsburgischen Konfession, ihrer Gewissens-, Glaubens- und Religionsgrundsäze.

Nach eben dem Verhältnisse sollte es auch drittens mit katholischen Unterthanen evangelischer Reichsstände gehalten werden. Nur dann, wenn solche Unterthanen im Jahre 1624 ihre Religion öffentlich ausübten, und zugleich eines Bischofs Diözesanrechte über dieselben in Thätigkeit war, sollen diese Verhältnisse die näheren und dezisiven Bestimmungen geben.

Ueber katholische Unterthanen vermischter Reichsstädte findet die geistliche Gerichtsbarkeit nur in so ferne Statt, als sie im Entscheidungsjahre in Uebung war; über Protestanten soll sie ganz aufhören. (§ 26).

Da, wo aber das Normaljahr die Unterthanen beider Bekenntnisse nicht begünstiget, sichert ihnen der Friede im Geiste sanfter Duldung und mit voller Gewissensfreiheit eine

wohlthätige Tolleranz zu *); gestattet die Freiheit der Auswanderung, räumt aber auch dem Landesherrn eine in verschiedenen Hinsichten modifizirte Befugniß ein, diese Emigration zu verfügen **).

§. 31.

Aus der Disposition dieses Reichsgrundgesezes fliesen nun folgende apodiktische Resultate:

a) Gegen protestantische Unterthanen

ist die Ausübung des Diözesanrechtes und der ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit in so weit suspendirt, als das Normaljahr hier nicht eine Ausnahme gestattet. Die Bischöffe haben demnach in dieser Eigenschaft über protestantische Unterthanen keine Ausflüsse der geistlichen Gewalt; sie ruht, und können keine Verordnung, keine Verfügung in Betreffe des Religions- und Kirchenwesens derselben in Anspruch nehmen.

An die Stelle der vormaligen Bischöffe treten nun die weltlichen Landesherren, welche vermöge der Landeshoheit, ohne Rüksicht auf

---

*) Rel. Fried. 1555. §. 14 — 16 und 24. — Osnab. Fried. instr. Art. V. §. 1. 34 und 35.

**) Daselbst §. 36 und 37.

ihre persönliche Religionsverhältnisse *), die ganze Ausübung des Religions- und Kirchenwesens, das ganze Kirchenregiment nach eben dem Begriffe, mit eben der Gewalt, innerhalb des Bezirkes ihres Territoriums unter sich fassen, mit der es vor der Religionstrennung die Bischöffe besaßen.

Nur da, wo das Entscheidungsjahr Ziel und Maas gibt, wo in diesem Jahre die geistliche Gerichtsbarkeit eines Bischofs ausgeübt und hergebracht war, ist er in dem Besize der Ausübung, aber mit der in dem Geseze enthaltenen Beschränkung, geschüzt, daß die Religionsgrundsäze der Protestanten dem Benehmen des Bischofs eine Leitung geben müssen, von der er sich nicht entfernen darf. In so weit also hier der bischöflichen Gewalt Rechte eingeräumt sind, welche zur Landeshoheit, zur Sphäre der weltlichen Macht gehören, in so weit geht die geistliche Gewalt in eine eigentliche Staatsrechtsdienstbarkeit über.

---

*) W. F. J. Art. V, §. 30. Gönners teutsches St. R. §. 416 und 418. — Derselbe über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahres, ein Commentar über §§. 30 und 31 des O. Fr. J. 2 Aufl. Landshut 1802. Roths Privatgedanken über das Recht teutscher Landesherren gegen Religion und Kirche. Würzburg und Bamberg 1805. S. 37.

b) Gegen katholische, in dem Bezirke protestantischer Lande wohnende, Unterthanen.

Durch eine Sönderung der einschlagenden Fälle wird man zu einer richtigen Ansicht dieses Gegenstandes geleitet werden. Katholische Unterthanen befanden sich entweder schon im Jahre 1624 mit öffentlicher oder privativer Ausübung ihrer Religionsgrundsäze in einem protestantischen Lande, oder sie verdanken ihre Aufnahme in der Folge der wohlthätigen Duldung eines Regenten, dem in der Landeshoheit sich unverkennbar gründenden landesherrlichen Reformationsrechte.

Waren solche katholische Unterthanen nur in irgend einem Theile des Entscheidungsjahres der kirchlichen Gewalt eines Bischofs untergeordnet, gehörten sie damals zu dem örtlichen Umfange einer Diözes: so bleiben die bischöflichen Rechte und Befugnisse ungestöhrt in eben der Lage, in welcher sie sich in diesem Jahre befanden; sie können von keinem weltlichen Landesherrn, von welcher Religion er auch immer seyn mag, gegen Besiz und Herkommen, in eigentlichen kirchlichen Sachen beschränkt oder gestöhrt werden.

Wir haben in dem Reichsgrundgeseze des westphälischen Friedens, Art. V, §. 31; und durch die 3te Ausnahme des §. 48. (§. 26).

gleichsam einen kategorischen Imperativ, der bindend diese bischöfliche Ausübung sanktionirt; allein da, wo dieser Fall nicht eintritt, wo die Religionsübung der Unterthanen im Normaljahre mit Subordination unter eine bischöfliche Gewalt nicht hergebracht war, wo Tolleranz oder der Uebertritt des Regenten zur katholischen Religion in der Folge erst die Aufnahme begünstigte, zerfällt jeder Begriff von Ausübung der Diözesanrechte, und Landesherren und Unterthanen liegen ausserhalb dem geographischen Bezirke, dem Wirkungskreise jeder kirchlichen Provinz.

Der persönliche Uebergang eines Regenten von einer Religion zur andern, kann gegen die positive Bestimmung des Zustandes im Normaljahre keine rechtliche Aenderung ohne Zustimmung des interessirten Theiles im Lande bewirken *). Das Faktum des Uebertritts zur katholischen Religion nach dem westphälischen Frieden, wie es der Fall mit Hessen und Wirtemberg war, und mit Sachsen und der Hohenlohe-Waldenburgischen Linie noch ist, ist blos personell; Land und Regent werden im staatsrechtlichen Sinne noch im vorigen Zustande betrachtet, und die durch die neue Veränderung des Fürsten rezipirte Katholiken stehen, so wie der Regent selbst, in keinem kirchlichen Verhältnisse zu dem vorigen Diözesanbischofe.

*) Gönner a. a. O. drittes und viertes Hauptst.

Diese geistliche Einwirkung bleibt intermistisch bis auf den Fall der Existenz der gesezlichen Bedingung: usque ad compositionem Christianam dissidii religionis, suspendirt; die phisischen Grenzen des Territoriums bezeichnen eine Linie, welche der Bischof unter dem Vorwande ehemaliger Rechte nicht überschreiten darf.

Wenn auch die Worte des Textes weniger deutlich, weniger bestimmt redeten: so würden wir, an der Hand der Geschichte und durch richtige Induktionen geleitet, die Wahrheit dieser Exemtionen erkennen müssen.

Nähere Bestimmung der geistlichen Gerichtsbarkeit, gänzliche Entfernung der Diözesanrechte von protestantischen Landen, machte einen Hauptgegenstand der Unterhandlungen auf dem Osnabrücker Kongresse aus. Das Interesse der Paziszenten der Augsburgischen Konfession erheischte nach ihrer subjektiven Ueberzeugung möglichste Unterdrükung dieser geistlichen Rechte, und besonders muste ihnen nach ihrem einmal angenommenen Sisteme daran gelegen seyn, den Einfluß der Bischöffe zu hemmen, und sie aus dem Bezirke der protestantischen Lande, in Hinsicht der dort wohnenden Katholiken, der Besorgnisse wegen, so viel als möglich zu entfernen, es möchte durch die Nähe ihres Daseyns Gelegenheit zu missfälligen Einwirkungen und entgegenstrebenden Extensionen gegeben werden. Die Beschwerden

der Protestanten waren in dieser Hinsicht ohne Ende *); es folgte daher die genaue Bestimmung des Friedens, die Verordnung: daß der Besiz des Normaljahres die Entscheidung über die Ausübung der kirchlichen Gewalt geben, und nach diesem Maasstabe die Unterordnung im Verhältnisse zu den vorigen Ordinariaten beurtheilt werden sollte.

Im zweifelhaften Falle muß überhaupt protestantischer Seits, wenn von der katholischen hierarchischen Verfassung und ihrer Einwirkung die Sprache ist, immer die negative Meinung angenommen werden. Es lag in dem damaligen Geiste der Zeit, in den Begriffen, welche sich die Protestanten gebildet, und dem Plane, den sie gefaßt hatten, die ganze geistliche Oekonomie der Hierarchie, alle bisherigen Verhältnisse derselben nach Möglichkeit von sich und ihren Landen zu entfernen; und sehr leicht wird man sich davon überzeugen, wenn man der pragmatischen Geschichte der Zeit, den damaligen kirchlichen Revolutionsereignissen, ja selbst den Friedensunterhandlungen einen prüfenden unpartheiischen Blik gönnen will.

Bei allem dem blieben die Verhältnisse katholischer Landesherren und Unterthanen in protestantischen Landen, wenn auch nicht zur

*) Meiern a. a. O. Schnauberts Beiträge zum teutschen Staats- und Kirchenrecht. I Thl. II Abh.

ehemaligen Diözesangewalt, doch zur kirchlichen hierarchischen Verfassung nach eigenen Religionsgrundsäzen und Gesezen stehen; und da es keiner Abänderung galt, die eine Trennung oder auch nur Entfernung von der katholischen Kirche bewirkte, da die Kriterien der Hierarchie durch diese Dispositionen unangetastet blieben, da die Gewissensfreiheit der Katholiken nicht gekränkt ward, und die ganze Abänderung nur in der Beseitigung der Ordinariaten in der Entfernung einzelner bischöflicher Subjekten bestand, wodurch die Wesenheit der Religionslehre nichts verlor: so konnte der katholische Religionstheil diese, seinem Sisteme ganz unschädliche, Neuerungen gar wohl geschehen lassen.

Die Verordnung des Friedens:

Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque se contineat,

findet nach Geschichte und wörtlichem Inhalte des Textes nur in Verbindung

1) katholischer Bischöfe auf katholische Unterthanen protestantischer Lande nebst den beigefügten Ausnahmen, und

2) weltlicher Landesherren über ihre, innerhalb ihres Gebiets wohnende, protestanti-

sche Unterthanen ihre Anwendung; allein dadurch, daß erstere von der geistlichen Einwirkung eines bestimmten Ordinariats ihres vorigen Diözesanbischofs befreit sind, können weltliche Landesherren, auf was immer für einem Altare sie ihr Opfer der Religion darbringen, nicht an die suspendirte Stelle des Bischofes treten, und jene Rechte gegen ihre katholische Unterthanen geltend machen, die ihnen vermöge der Landeshoheit über ihre protestantische Unterthanen eigen sind. Wer sich immer zum katholischen Lehrbegriffe bekennt, kann sich nach den Grundsäzen dieser Kirche nicht von dem Nexus der Hierarchie trennen; die Gewissensfreiheit der Katholiken, dieses unveräusserliche Menschenrecht, diese Grundlage des Friedens für jeden Religionstheil, muß heilig und unverlezt bleiben.

Es ist nicht zu miskennen, daß mit dem Bestreben die Einwirkung katholischer Erz- und Bischöfe von protestantischen Landen zu entfernen, sich zu gleicher Zeit auf dem Friedenskongresse die Besorgnisse verbanden, es mögten aus Veranlassung, daß geistliche Länder zur Befriedigung der Krone Schweden und Entschädigung des Hauses Brandenburg ꝛc. säkularisirt werden musten, unter dem Titel vormaliger erz- und bischöflicher Rechte auch Eingriffe in benachbarte protestantische Lande geschehen, und

unter diesem Vorwande in Ausübung gebracht werden wollen. Man bemühete sich daher auch protestantischer Seits, durch die in Vorschlag gebrachte Klausel (§. 27 in der Note) diesen vermutlichen Absichten zu begegnen, und dem Texte eine solche Fassung zu geben, wodurch jede Anmasung vereitelt würde. Allein diese Maasregel, welche aus Gelegenheit neuer Ereignisse ergriffen wurde, war eine dem Hauptprinzip, das gänzliche Entfernung der Erz- und Bischöfe zum Zweke hatte, nur untergeordnete Idee, die Stelle des Textes, welche das Diözesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit suspendirt, und diese Befugnisse innerhalb der Grenzen eines jeden Landes beschränkt, unterwarf aber dadurch protestantische Stände so gut dieser Disposition, als solche katholische Bischöfe anerkennen müssen. Wenn demnach: z. B. katholische Bischöfe von Worms und Speier keine Diözesanrechte mehr in benachbarten protestantischen Landen, die ehedem zu ihrer Diözes gehörten, ausüben durften, sondern sich auf ihr eigenes Territorium, und den geographischen Umfang ihrer Diözes, so weit derselbe bei der alten Religionslehre blieb, beschränken mussten: so ward auch zugleich der Zwek erreicht, daß z. B. weder Schweden noch Brandenburg befugt sind, auswärtige benachbarte Lande unter dem Vorwande eines ehemaligen Inbegrifs der Diözesen von Bremen und Magdeburg in Anspruch zu nehmen. Ueberhaupt bleibt Suspen-

dirung des Diözesanrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit über katholische Unterthanen protestantischer Lande fester, und selbst durch die der Verordnung beigefügten Ausnahmen, bestärkter Grundsaz.

Das Ganze wird sich allem dem nach in folgenden Säzen auflösen:

a) Wenn ein katholischer Bischof in dem Entscheidungsjahre über die in einem protestantischen Lande wohnenden katholischen Unterthanen seine Diözesanrechte ruhig ausübte: so darf ihm auch in der Folge diese Befugniß nicht versagt oder erschwert werden.

b) Waren aber diese bischöflichen Rechte zur Zeit des Normaljahres in einem solchen Lande nicht mehr in Uebung: so treten auch in der Folge über katholische Unterthanen des Landes, sie mögen gleich in dem Normaljahre schon darin gewohnt haben, oder nachher erst, aus was immer für einer Veranlassung, darin aufgenommen worden seyn, keine bischöflichen Diözesangerechtsame mehr ein, und es hängt

c) bei solchen Verhältnissen von der Willkühr des Landesherrn ab, welcher kirchlichen Gewalt, welchem Bischofe er seine katholischen Unterthanen subordiniren will; wenn nur die landesherrliche Verfügung der Lehre der katho-

lischen Kirche und der hierarchischen Verfassung derselben nicht entgegen läuft. Mit voller Gewissensfreiheit muß es ihnen in diesem Stande sanfter Duldung gestattet seyn, ihre Hausandacht zu pflegen, zur öffentlichen Religionsübung in die Nachbarschaft, wann und wohin sie wollen, sich zu begeben, und ihre Kinder zum Religionsunterricht Schulen ihrer Religion oder Hauslehrern anzuvertrauen *). Ist auch eine öffentliche Religionsübung der Unterthanen gegen das Normaljahr durch den Reichsschluß von 1803 in den Entschädigungslanden nach dem bisherigen Besitze sanktionirt: so steht doch diese Verordnung mit der Ausübung irgend eines Diözesanrechtes über die betreffende Einwohner ausser aller Verbindung.

d) Selbst gegen die Wahl des Pabstes, aber nur als Surrogat der suspendirten bischöflichen Gewalt, kann in dem gegebenen Falle keine Einwendung Statt finden **); so wie es von dem Landesherrn abhängt, für seine katholische Unterthanen einen eigenen Bischof,

---

*) Osnab. Frd. Art. V. §. 34.

**) Roths Staatsrecht teutscher Reichslande, II Thl. S. 212 und 213. — Pehem praelect. in jus eccles. univers. P. III. p. 364.

oder in Verbindung mit andern Ständen zu wählen *).

---

*) Gönners teutsches St. R. §. 422. — Pütter inst. jur. pub. germ. §. 436. Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts, III B. §. 436.

Zweiter Abschnitt.

Meinungen der Schriftsteller beider Religionstheile über den Inhalt und die Anwendung des Textes.

§. 32.

So vielen praktischen Werth auch immer die vorliegende Stelle des Friedensinstruments hat, so erhielt sie doch lange nicht die verdiente Aufmerksamkeit. Bald schien sie den Kommentatoren des geistlichen teutschen Staatsrechtes äusserst dunkel, bald fanden sie darin nur Wiederholungen, bald wurde sie ganz mit Stillschweigen übergangen.

In der Folge traten sowohl katholische als protestantische Schriftsteller auf, welche dem Texte eigene Erläuterungen und Abhandlungen widmeten. Es wird wohl hier an seinem Orte seyn, die verschiedenen Meinungen, der allgemeinen Uebersicht und Verbindung wegen, in

der sie mit dem Ganzen stehen, anzuzeigen, und mit Rüksicht auf den Gegenstand zu erläutern.

a) Meinungen katholischer Schriftsteller.

§. 33.

Unter den katholischen Schriftstellern, welche den vorliegenden Gegenstand nach verschiedenen Gesichtspunkten behandelten, zeichnen sich vorzüglich aus: Sündermaler *), Barthel **), Reuther ***) und Wettekind ****).

Die Grundsäze, welche theils in diesen Schriften, theils von bischöflichen Vikariaten selbst, noch in den neuesten Zeiten gegen das aufgestellte Prinzip angeführt werden, lassen sich kurz in folgendem Detail mit den beigefügten erläuternden Bemerkungen fassen.

*) De suspensa jurisdictione ecclesiastica. Würzburg 1753.

**) De jure reformandi novo. Art. 4 et 5. — idem in opusculis. Opus 6. pag. 363.

***) Diss. ad art. V. §. 48. J. P. O. de vestigiis jurisdictionis eccles. Epis. Cath. germaniae in A. C. subditos protest. ad conseq. redit. Mogunt. 1762.

****) De jurisd. eccles. dominis territ. Cath. competente in sub protest. Heidelberg.

a) Die aus dem westphälischen Friedensinstrument angeführte Stelle des Art. V, §. 48. verordne nur, daß die bischöfliche Jurisdiktion gegen Protestanten suspendirt seyn solle, und sowohl alsdann, wen sie

1) von einem Katholischen gegen Protestanten, als wenn sie
2) von einem Protestanten gegen seine Religionsgenossen

ausser den Grenzen seines Territoriums ausgeübt werden wolle. Niemals käme aber von einer Suspension des Diözesanrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit inter Catholicos solos vor, deswegen es auch lediglich beim alten Verhältnisse geblieben wäre. Wo aber nur von katholischen Unterthanen eines Landes gehandelt werde, welches sich zur Zeit der Reformation zu der Lehre der Protestanten bekennt habe: könne wenigstens keine Anwendung auf Regenten oder Unterthanen gemacht werden, die in der Folge zur katholischen Religion übergegangen seyen, oder die Aufnahme von Katholiken zu begünstigen sich veranlaßt gesehen hätten.

Das bischöfliche Diözesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit wurde in der bemerkten Stelle des westphälischen Friedens in Ansehung der protestantischen Stände, Lande und Unterthanen, mittelbaren und unmittelbaren Personen suspendirt, und innerhalb der Grenzen eines jeden Landes beschränkt.

Diese reichsgrundgesezliche Regel erhielt aber an eben diesem Orte die oben bemerkten Ausnahmen, unter welchen die lezte katholische Unterthanen protestantischer Landesherren und Lande betrift; wenn diese die öffentliche Religionsübung in dem Normaljahre in einem protestantischen Lande hatten, und der auswärtige Bischof in diesem Jahre seine Diözesanrechte ruhig über sie ausübte: so soll er auch dabei, aber nur unter dieser Voraussezung, gelassen werden.

Wenn demnach der westphälische Friede die subjektiveste Befugniß in Ausübung bischöflicher Gerechtsame gegen Katholiken eines protestantischen Landes an das Entscheidungsjahr bindet; wo liegt denn hier die Disparität zwischen einem katholischen und protestantischen Landesherrn? Gewiß nicht in der Modifikation der Religionseigenschaft des Landesherrn, die nur persönlich, ohne rechtliche Wirkung und Einfluß, auf das Land ist, die den Zustand des Normaljahres, das nach diesem Fundamentalgeseze den Maasstab und die umfassende Bestimmung gibt, nicht ändern kann.

b) Das Verhältniß katholischer Landesherren und Unterthanen zur bischöflichen Gewalt wäre durch eigene Religionsgrundsäze, Geseze und Observanz auf jeden Fall bestimmt gewesen, und die Paziszenten der A. K. hätten kein Interesse dabei gehabt, in dem Verhältnisse der Katholiken unter sich eine Aenderung

zu bewirken oder zu wünschen; am wenigsten aber denjenigen unter ihren Mitgliedern, welche künftig zur katholischen Religion übergehen, und durch diesen Uebergang Religionsveränderungen unter den Unterthanen bewirken würden, gleichsam vorzüglichere Rechte zur Beförderung dieser Veränderung einzuräumen. Der paziszirende katholische Theil aber habe jede Neuerung ohnehin verabscheut.

Die ganze Behauptung beruhet auf einer grundlosen Hypothese, wovon die Friedenshandlungen und die Veranlassung der Verordnung das Gegentheil darthun. Eine aktenmässige Skize der Geschichte des Textes, mit Hinweisung auf die Quellen, wurde oben angeführt.

c) Der westphälische Friede gründe alle zu Gunsten der protestantischen Reichsstände und ihrer Unterthanen getroffene Abänderungen lediglich auf die Verschiedenheit der Religion, sehe solche selbst als intermistisch an, und verordne, daß sie nur so lange bestehen sollen, bis die Religionsirrungen würden gehoben seyn, wie die in dem §§. 1. 14. 25 und 31 des V Art. vorkommenden Klauseln überzeugen würden. Gleich wie alsdenn alles in die vorigen Verhältnisse zurüke kommen müsse: so müsten dieselben nach der Analogie wieder bei solchen Reichsständen und Landen eintreten, bei welchen nach Annahme der katholischen Religion keine Religionsverschiedenheit mehr Statt habe.

Gerne stimmt man bei, daß alle in dem Friedensinstrument zu Gunsten der protestantischen Reichsstände, Lande und Unterthanen der Religion wegen getroffenen Abänderungen nur intermistische Verfügungen sind; allein noch sind diese Irrungen nicht beseitigt, noch immer bestehen die alten Verhältnisse und der individuelle persönliche Uebergang eines Regenten, dessen Land bei der vorigen Religionslehre bleibt, wenn gleich dadurch katholische Unterthanen eine Aufnahme erhalten, oder solche aus was immer für einem Grunde gegen den Zustand des Entscheidungsjahres begünstigt werden, ändert die Lage der Sache nicht. Eher möchte es wohl der Fall seyn, wenn ein ganz protestantisches Land zu der alten Glaubenslehre wieder zurükkehrte; dann würde man im staatsrechtlichen Sinne sagen können, daß die erloschenen bischöflichen Diözesangerechtsame wieder auflebten.

d) Es wäre unstreitig, daß ganz Teutschland vor den Religionsirrungen Bestandtheile irgend einer Diözes gewesen wäre; da nun die Suspension nach der Natur der Sache lediglich den Gebrauch und die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit beträfe, die Gewalt selbst aber bei demjenigen, gegen welchen die Suspension verhängt seye, noch vorausgesezt werde: so wäre jeder Diözesanbischof in allen Bestandtheilen seines ehemaligen Kirchensprengels das Subjekt der geistlichen Gerichtsbarkeit verblieben.

Diesem Grunde sezt man nur folgende Bemerkung entgegen: Wenn irgend eine Gewalt ausser Thätigkeit gesezt, und der terminus ad quem sogar durch Geseze bestimmt ist: so ruhet nach allgemein anerkennten Grundsäzen, die von der rechtlichen Wirkung jeder Suspension gelten, die subjektivische Gewalt, bis der Zeitpunkt ihrer Thätigkeit wieder eintritt, wo die Geseze ihre Wirksamkeit erheischen. Nur zwei Fälle sind es, welche bei den verschiedenen Religionssistemen in Teutschland diese auflebende Existenz möglich machen; der der allgemeinen Uebereinkunft der christlichen Religion, compositio christiana dissidii religionis, und der des Ueberganges eines ganz protestantischen Landes zur katholischen Kirche.

Ohne diese grosse Ereignisse läßt sich auch im publizistischen Verstande keine Ausdehnung einer Diözesangewalt in ein protestantisches Land denken.

e) Sollte es aber auch einem Landesherrn in einem zur Zeit des westphälischen Friedens ganz protestantischen Lande frei stehen, für sich oder seine katholischen Diener und Unterthanen irgend einen Bischof willkührlich zu wählen: so würde daraus folgen, daß gegen die allgemeine Verfassung der katholischen Kirche, in gewissen Theilen des nämlichen Bisthums, es zugleich zwei Bischöffe geben könnte.

Jede Suspension von Verrichtungen, die mit einem gewissen Amte in Verbindung stehen, ist eine Art temporeller Entsezung; wenn nun die Nothwendigkeit der Dinge ein Surrogat des suspendirten Subjektes sodert: so ist nicht einzusehen, wie die entfernte ruhende mit der gegenwärtigen aktiven Gewalt nicht sollte bestehen können.

Diese allgemeinen, aus der Natur der Sache fliessenden, Prinzipien finden auf den gegenwärtigen Fall volle Anwendung. Mit der hierarchischen Verfassung der katholischen Kirche ist die Idee einer geistlichen Subordination unzertrennlich; allein die reine Lehre dieser Kirche weiß nichts von der politischen Eintheilung in Diözesen, die durch die bürgerlichen Staatsverfassungen und nach der Form derselben, wie im ersten Theile gezeigt ward, erst ihr Daseyn erhielten. Es ist kein dogma, kein praeceptum desfalls vorhanden, und sie ist mit jeder Unterwerfung zufrieden, die einer rechtmässigen höhern Kirchengewalt geschieht.

Da nun die Diözesangerechtsamen in protestantischen Landen nach dem Normaljahre suspendirt sind; da die darinn vorhandenen, oder in der Folge rezipirten Katholiken dem ungeachtet sich einer höhern Kirchengewalt unterwerfen müssen: so läßt sich gar wohl eine ruhende und thätige Gewalt denken, ohne daß die allgemeine Verfassung der katholischen Kirche etwas anbei zu erinnern hätte, und ohne daß

man sagen könnte, es existirten an einem und dem nämlichen Orte zugleich zwei Bischöffe.

Die gesezliche Verordnung, welche katholische Unterthanen protestantischer Landesherren nach dem Zustande des Entscheidungsjahres von der geistlichen Gerichtsbarkeit und dem Diözesannexus ihres vorigen Bischofs ausnimmt, hat die Wahl eines jeden andern zur unmittelbaren Folge; und wer wird behaupten, daß die Konstitution der katholischen Kirche diese Verfügung unwirksam mache?

Der Grundsaz dieser geseztlichen Disposition ist in dem §. 49 des V Art., der nach dem Original des Reichsarchivs mit §. 48 in einem Kontext fortläuft *), auch für gemischte Reichsstädte mit strenger Konsequenz angewendet. (§. 26). Auch hier solle über katholische Einwohner die bisherige geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Bischöffe nur in so ferne Statt finden, als sie im Jahre 1624 in Uebung war; und doch waren dieselben vor der Reformation in irgend einem Diözesanumfange, und befinden sich nun, ungeachtet der Existenz ihres vorigen Bischofs, ausser dem absoluten Nexus seiner kirchlichen Gewalt. Warum ist hier nicht eine Kollision zweier Bischöffe vor-

*) Man sehe Roths Ausgabe des Osnabrückischen Friedensinstrument nach dem Original des Reichsarchivs. Mainz 1788.

handen, warum kann hier ein auswärtiger Bischof über die verwaiste katholischen Einwohner seine geistliche Funktionen in eines andern ehemaligen Diözes ausüben, ohne der allgemeinen Verfassung der katholischen Kirche zu nahe zu treten? Endlich wird sich

f) auf die Wahlkapitulation, und zwar den §. 2 des I, und §. 1 des XII Artikels bezogen, aus welchen man günstige Folgerungen für die aufgestellten Grundsäze ziehen zu können glaubt.

Die Worte der ersten Stelle sind folgende:

„Insbesondere wollen wir die Erz- und „Bischöffe bei dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie „ihrer Metropolitan- und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr jus dioecesanum und „ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten."

Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß diese, nach gegenwärtiger Form gefaßte, Stelle zum erstenmal bei der Wahl Leopolds II in die Kapitulation aufgenommen ward. Die neue Diözeseneintheilung Josephs II wider die alten Diözesanrechte der teutschen Fürstbischöffe in seinen Erblanden, und das gleiche Vorhaben des Kurfürsten von der Pfalz war der Anlaß des Kurmainzischen, so wie die Eingriffe der damaligen französischen National-

versammlung Gelegenheit zu dem Kurtrierischen Monitum gab, worüber in der dritten Konferenz abgestimmt wurde *).

Sicherung also der erz- und bischöflichen Diözesanrechte in ganz katholischen Staaten, gegen ganz katholische Stände, war der Grund, daß die bemerkte Stelle diese Fassung erhielt.

Um aber auch in diese neuen Einschaltungen keinen widrigen Begriff zum Nachtheil protestantischer Lande gegen ihre, durch den westphälischen Frieden sanktionirte, Rechte zu legen, wurde durch Kurbrandenburgische Erinnerung der Zusaz beigefügt:

„Dort, wo ihr jus dioecesanum und „ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den west„phälischen Frieden nicht suspendirt ist."

Die Worte: unförmliche Gratien, die im §. 1 des XIV Art. der Wahlkapitulation enthalten sind, werden gegen die Meinung angeführt, welche behauptet, daß man mit Umgehung eines jeden Bischofs an den römischen Stuhl und die Person des Pabstes selbst im vorliegenden Falle sich wenden könne; allein man wird sich leicht überzeugen, daß nach dem Begriffe, den die Wahlkapitulation mit dem Ausdruke unförmlicher Gratien verbindet, den Kurmainz durch einen besondern,

---

*) Vollständiges Wahlprotokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1790. I Thl. S. 351 und folg.

bei der Wahlkapitulation Leopolds II zu diesem Artikel gemachten, Entwurf näher auseinander sezte *), es nach den bekannten staatsrechtlichen Verhältnissen, in welchen sich protestantische Lande und katholische, darinn wohnende, Unterthanen zur kirchlichen Verfassung der katholischen Lehre befinden, es keine Verlezung der Konkordaten ist, sich unmittelbar an den römischen Hof in eigentlichen geistlichen Angelegenheiten zu wenden.

Es kann zwar der Pabst weder in kirchlichen Anordnungen und Gegenständen den teutschen Bischöffen vor- und eingreifen, noch sich eine konkurrirende Gerichtsbarkeit mit den Erzbischöffen und Bischöffen zueignen; allein da nach dem katholischen hierarchischen Organismus, welcher durch die Aufnahme dieser Religion in Teutschland in seinen wesentlichen Punkten anerkennt ist, der Pabst als Vereinigungspunkt den Primat mit Vorzügen und einer Obergewalt, honoris et jurisdictionis **), besizt, und schon mit der Idee eines universellen geistlichen Primats der Inbegrif aller erforderlichen Fakultäten sich verbindet: so kann dem Landesherrn, da, wo die bischöfliche Einwirkung gesezlich suspendirt ist, da, wo kein Bischof den geographischen Umfang des Landes als integri-

*) Wahlprotokoll B. II. S. 5 und folg.

**) Bad Emser Punkt. a. a. O.

renden Theil seines vormaligen Kirchensprengels in Anspruch zu nehmen befugt ist, nichts entgegen stehen, wenn er für sich oder seine katholische Unterthanen in geeigneten Sachen sich an den Pabst selbst wendet, um durch denselben die suspendirte bischöfliche Gewalt zu ersezen. Anderst würde es seyn, wenn ein Landesherr mit seinen katholischen Landen, wo diese gesezliche Suspension nicht Statt hat, diese Schritte thun, und sich des ordentlichen Bischofs entziehen wollte.

b) Meinungen protestantischer Schriftsteller.

§. 34.

Unter den protestantischen Schriftstellern zeichnen sich vorzüglich die Erklärungsarten von Henninges, Pfaff und Hofmann aus, in welche sich wieder die Lehrer des Staatsrechts theilen.

Ersterer überzeugt sich von folgender Auslegung des Textes:

„Jus dioecesanum et jurisdictio eccle„siastica Cleri Catholici contra Protestan„tes contineat se intra terminos sui terri„torii, etsi ante hac longius evagata fuerit. „Itemque jus dioeces. et jurisdictio statuum „ecclesiasticorum Protestantium erga Ca„tholicos itidem se contineat intra sui

„territorii terminos, quam vis olim extra „illos vim suam exseruerit *).“

Pfaff findet nachstehende Erläuterung:

„Auf die andere Frage antworte ich, daß „der cujusque der katholische Bischof seye, „als welcher seine Jurisdiction extra suum „territorium nicht exerciren solle, obschon sein „Sprengel oder seine Diözes weiter geht **).“

Eine ganz abweichende Meinung von beiden Erklärungsarten stellt Hofmann ***) in folgender Verbindung auf:

„Jus dioeces. et tota jurisdictio ecclesiastica, *Catholicorum* cum omnibus suis „speciebus, *interna*, *externa*, *statutaria*, *judiciaria*, *civili*, *criminali*, *ordinaria*, *delegata*, *propria*, *vicaria*, *mandata*, *uno verbo*, *jurium papalium et episcopalium tota* „compages, contra A. C. Electores Principes, status, (comprehensa libera imp.

*) In Medit. ad J. P. ad Art. V. §. 48. Spec. II. p. 614. Not. k.

**) In den akad. Reden über das allgemeine teutsche Kirchenrecht. S. 447.

***) Baur (Hofmann) in dissert. qua commentationem ad verba J. P. O. Art. V. §. 16. (48) et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. Tubing. 1777.

„nobilitate) eorumque subditos, *sive Evan-*
„*gelicos*, sive *Catholicos* tam inter Catholi-
„cos et A. C. addictos, *sive Causa agatur*
„inter *Catholicos et A. C. addictos*, *media-*
„*tos et immediatos*, quam inter ipsos solos
„A. C. status, *sive inter solos A. C. status*
„*lis moveatur*, usque ad compositionem
„Christianam dissidii religionis, *perpetui-*
„*tate*, *pactis publicis ad probata*, suspensa
„esto, *simpliciter in omnibus causis tam per-*
„*sonas quam res ecclesiasticas concernentibus*
„*abrogata*, *jugulata esto*, et intra terminos
„territorii, *ejusque loco intra territorium*,
„*intra quod principi vi superioritatis t. ma-*
„*jestatica et ecclesiae in se et sua natura li-*
„*berae*, *et aequali societati*, *pariter in terri-*
„*torio comprehensae collegialia*, *a pontifice et*
„*episcopis revocata*, *sed speciali iterum titulo*
„*principis administrationi commissa jura com-*
„*petunt*, cujusque, *Electoris*, *Principis*, *sta-*
„*tus*, *nobilis A. C. addicti s. ecclesiastici s.*
„*saecularis*, jus dioecesanum et jurisdictio
„ecclesiastica, *universus jurium circa sacra*
„*territorialium atque collegialium complexus*,
„*et horum quidem secundum delationis legem*,
„*jurium socialium indolem et pacta territorii*
„*cujusvis publica*, se contineat, *sit*, *existat*,
„*exerceatur*, *juribus papalibus et episcopali-*
„*bus suspensis*, *abrogatis*, *substituatur*, *sur-*
„*rogetur*, *atque territorii limitibus includa-*
„*tur*."

Die Meinungen protestantischer Schriftsteller in ihrem Umfange und ihren verschiedenen Ansichten hier auseinander zu sezen und zu beleuchten, entspricht theils nicht dem Plane dieser Abhandlung, theils kommen sie ohnehin mit den Prinzipien überein, welche man hier zum Grunde legte.

Die Behauptung einiger jenseitiger Lehrer des kirchlichen Staatsrechts, welche die Diözesanrechte katholischer Bischöffe, ohne Rüksicht auf Geseze, Besiz und Verfassung, auf die Grenzen ihres weltlichen Gebiets zu beschränken sich bemüheten, und der aufgestellte Grundsaz, welcher protestantischen Landesherren sogar wesentliche kirchliche Rechte über eigene katholische Unterthanen, mit Ausschluß des hierarchischen Nexus, einzuräumen sucht, erhielt schon oben die gehörige Würdigung.

Die kirchlichen Rechte protestantischer Landesherren über ihre katholischen Unterthanen laufen ganz mit jenen paralel, welche katholischen Regenten, gegen Unterthanen, die sich zu dieser Lehre bekennen, eigen sind.

Ihre Verhältnisse zur katholischen Kirche, ihre positiven und negativen Rechte und Befugnisse zu dem Lehrbegriffe, zu dem innern und äussern Kultus dieser Religion, wird durch eben die Prinzipien bestimmt, durch eben die Linie bezeichnet, welche dem katholischen Landesherrn zur Richtung dienen.

Jezt, wo man sich nicht mehr durch Isidors erdichtete Dekretalen, durch Gratians Sammlung und eigenmächtige päbstliche Dekrete finsterer Jahrhunderte täuschen läßt, wo der Geist der Zeit, geleitet an der Hand der Geschichte, Aufklärung über die kompetenten bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse verbreitet hat, ist es Bedürfniß, die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Staats und der Kirche, nach richtigen und geläuterten Grundsäzen zu söndern, und fern von der Idee nach Usurpationen jedem das Seinige bescheiden zuzutheilen.

Teutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderung wirkte erschütternd auf beide Verfassungen, und führte einen Zustand der Dinge herbei, welcher die alten Verhältnisse zerstöhrte, und neue Anordnungen und Einrichtungen hervorbringen muß. Die gespannte Erwartung der Nation sah bei den Ereignissen des Tages einer baldigen Entwikelung dieser Verhältnisse durch Abschluß eines neuen Konkordats entgegen. Noch scheint die Entwikelung ferne zu liegen, und es finden vielleicht einige zwar unvollkommene Bemerkungen über die wechselseitigen Verhältnisse der katholischen Kirche und des Staates, nach ihrer dermaligen Ansicht, hier der Verbindung wegen eine nicht ganz ungünstige Aufnahme.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse zwischen der landesherrlichen und katholischen Kirchengewalt, mit Hinblike auf die neuesten publizistischen Ereignisse *).

a) Der Kirche überhaupt.

§. 35.

Kirchen bilden sich im Staate; sie gehen aus einer Menschenmasse hervor, die sich zu Sicherung ihrer Rechte, zur Beförderung ihrer Glükseligkeit, ihrer innern und äussern Ruhe, unter einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft schon früher vereinigten.

---

*) Die neuesten, hieher gehörigen, Abhandlungen in allgemeiner und besonderer Hinsicht sind: Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, aus der Natur des

Eine Gesellschaft im Staate, welche sich im Verhältnisse zur Gottheit zu dem nämlichen Lehrbegriffe und Kultus, Religion, bekennt, gibt uns den Begrif einer Kirche. Vereinigt sich eine Gesellschaft über einen gewissen Lehrbegrif aus eigener Willkühr: so gibt diese Uebereinkunft die Bedingung, die nähere Leitung ihres kirchlichen Verbandes. Erhält aber der innere Kultus durch Annahme einer Revelation,

---

Begrifs der Kirche entwikelt. Berlin 1790. — Hieropolis. Ein Versuch über das wesentliche Verhältniß des Staates und der Kirche ꝛc. Magdeburg 1802. — Stephani: Ueber die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzb. 1802. — Schmalz. Recht der Natur, 3 Thle. — Vom natürlichen Kirchenrecht. Die Aufnahmen neuer Kirchen im Staate überhaupt, und der protestantischen in Baiern insbesondere, von K. J. Wedekind. Göttingen 1803. — Grundlinien eines, dem jezigen Zeitgeist angemessenen, Kirchenrechts, mit einigen Rükbliken auf die gegenwärtigen Kirchenreformen in Baiern. 1804. — Teutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen, historisch, politisch und kirchenrechtlich entwikelt, von Harl. Berlin 1804. — Ueber Religion und Staat und das gegenseitige Verhältniß, von Arnd. Hadamar 1804. — Gönners teutsches Staatsrecht, XI Hauptst. — Roths Privatgedanken über das Recht teutscher Landesherren gegen Religion und Kirche ꝛc. Würzburg und Bamberg 1805. — Gregel, über das landesherrliche Patronatrecht, nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsamen betrachtet. Würzburg und Bamberg 1805.

durch geoffenbarte Dogmen und Glaubenswahrheiten eine gewisse Bestimmung: so sind diese für sie verbindend.

Jede Religion besteht aus Lehrsäzen und Ceremonien. Erstere gehören zu dem innern, leztere zu dem äussern Kultus. Der Zwek der Kirche ist gemeinschaftliche Verehrung der Gottheit durch Beförderung allgemeiner Tugend und Sittlichkeit nach einem bestimmten äussern Kultus, gegründet auf das aufgestellte Lehrsistem.

§. 36.

Die zum Zweke führenden Mittel anzuwenden, liegt in dem Begriffe des religiösen gesellschaftlichen Verbandes. Den Gliedern der Gesellschaft angemessene Geseze, Verordnungen zu geben; sie nach der Absicht des Institutes zu leiten; untersuchen und unterscheiden, ob ihre Handlungen den Gesezen entsprechen; durch konsequente Verfügungen gegen jene Glieder zu verfahren, welche sich von den Anordnungen entfernen, dagegen handeln; sind nothwendige Mittel zum Zweke, und autorisiren die kirchliche Vereinigung, nach dem Maasstabe ihres untergeordneten Verhältnisses zum Staate, zu der Befugniß einer a n o r d n e n d e n, a u f s e h e n d e n, e n t s c h e i d e n d e n, e x e k u t i v e n und s t r a f e n d e n Gewalt.

§. 37.

Es ist in der Natur des Menschen gegründet, und bestätigt durch die allgemeine Erfahrung alter und neuer Zeiten, daß der bürgerliche Mensch nicht wohl ohne Religion, ohne eine allgemeine geheiligte Moral bestehen könne. Dem Staate, im Gefühle dieser Wahrheit, kann es nicht anders als erwünscht seyn, wenn seine Bürger den Glauben an ein höchstes unsichtbares Wesen im Herzen haben, das zu ihrem Gewissen spricht, den Staatszwek befördern hilft, und den bürgerlichen Gesezen eine heiligere Sanktion mittheilt.

Umfassende Kenntniß des Zwekes der Kirche und ihrer Mittel, Einsicht und Ueberzeugung, daß ihr Lehrbegrif, ihr innerer und äusserer Kultus, dem Wohl des Staates nicht zuwider laufen, vielmehr dasselbe unterstüzen, sind für ihn Motive zur Aufnahme; aber auch ihre öffentliche autorisirte Existenz bleibt gegen ihn, wie jede andere Gesellschaft im Staate, jede andere moralische Person, in einem gewissen subordinirten Zustande. Die Kirche bildet keinen Staat im Staate, sie besizt keine Souverainitätsrechte, und kann in Ansehung desselben nie nach Grundsäzen des Völkerrechtes bemessen werden.

§. 38.

Innerer und äusserer Kultus sind Gegenstände, womit sich eigentlich nur die Kirche

befaßt; auf Dogmen und Lehrbegrif, auf Liturgien, Rituale, Ceremonien und Disziplinarsachen, in soweit leztere nur mit der Kirche in Verbindung stehen, und ausser allem Einfluß auf die weltliche Regierung sind, sucht der Staat keine direkte Bestimmungsrechte. Dem ungeachtet kann ihm auf beide Objekte ein positiver und negativer Wirkungskreis nicht versagt werden. Er wirkt negativ durch die Polizeigewalt (Religionspolizei *), damit durch Aufstellung eines falschen Zwekes, durch Abweichung von dem wahren Lehrbegriffe, durch Anwendung falscher Mittel, das Wohl des Staates nicht gefährtet werde; positiv durch die Regierungsgewalt im Wohlfahrtsfache, in beiden Hinsichten; indem er den Zwek zur sittlichen Bildung befördert, Lehrbegriffen und Ceremonien eine solche Richtung gibt, welche mit den Grundsäzen der Kirche und dem Besten des Staates in einem gewissen korrelativen Verhältnisse stehen **).

Die Rechte des Regenten äussern sich demnach, dieses vorausgesezt, in dem **Aufnahmsrechte einer Kirche oder einzelner Glaubensgenossen**, (jus reformandi saeculare politicum) **der oberaufsehenden**

*) Im Gegensaze von der Kirchenvolizei; leztere gehört zu den Bestandtheilen der Kirchengewalt.

**) Henke in Häberlins Repertorium des teutschen Staats- und Kirchenrechts IV. 744.

Gewalt, (jus inspectionis) dem Schuzrechte rezipirter Kirchen, (jus advocatiae) und in dem Rechte, heilsame Verbesserungen in der Kirche vorzunehmen, ohne die Wesenheit der Religionslehre anzugreifen.

b) Der katholischen Kirche insbesondere.

§. 39.

Die christliche Religion ist im teutschen Reiche die des Staates, deren Aufnahme durch denselben sanktionirt, u. deren Existenz gesichert ist. Das Symbol ihrer Dogmen und Glaubenslehre gründet sich auf Revelation, auf die Offenbarung ihres Stifters. Sie theilt sich nach der Trennung im sechszehenten Jahrhunderte, in die Konfession der Katholiken und die der Protestanten. Nach dem Plane und der Absicht dieser Abhandlung können nur ersterer hier einige Betrachtungen gewidmet werden.

§. 40.

Mit der Annahme der katholischen Lehre ist die Anerkennung des Sistems der Hierarchie in seinen wesentlichen Punkten verbunden. Es besteht in der Stufenfolge der verschiedenen

kirchlichen Autoritäten, welche sich theils auf die Einsezung ihres Stifters, theils auf Anordnungen der Kirche gründen; insbesondere:

1) der bischöflichen Gewalt,
2) dem Rechte der Metropoliten,
3) dem allgemeinen Primate des Pabstes, und
4) dem allgemeinen Kirchenregimente der in einer legitimen Versammlung vereinigten Bischöffe.

Die Rechte einer kompetenten, anordnenden, auffsehenden, entscheidenden, exekutiven und strafenden Gewalt im untergeordneten Verhältnisse, stehen den Hierarchen zur Erreichung des kirchlichen Zwekes, wie dem Staate gegenüber, die oberauffsehende, schüzende und verbessernde Gewalt, in Hinsicht der Beförderung des allgemeinen bürgerlichen Wohls, zu.

§. 41.

Man darf sich aber, um die wechselseitigen Rechte der katholischen Kirche und des Staates im teutschen Reiche zu beurtheilen, nicht von dem Begriffe der Eigenheit der teutschen Staatsverfassung entfernen, welche die Landeshoheit einzelner Stände durch Subordination unter die höhere Gewalt des Kaisers und des Reiches beschränkt. Die Rechte der Reichsgewalt sind in gewissem Betrachte von der landesherrlichen getrennt; in einer andern

Relation steht die Kirche zum Staate im Hinblike auf die Gesamtheit des Reiches, und anders, wenn man die Partikularität der einzelnen Stände vor Augen hat; und so wie überhaupt Teutschland nach seiner Staatseinheit und nach seiner Theilung in abgesonderte Staaten betrachtet werden muß: so muß auch bei den Hoheitsrechten über die Kirche in Teutschland diese doppelte Rüksicht zum Grunde gelegt werden. Ist gleich in dem Komplexus der den teutschen Landesherren zukommenden Herscherrechte die Gewalt über die Kirche im Staate, vermöge ausdrüklicher Reichsgrundgeseze *), nach ihrer ganzen Ausdehnung enthalten: so ist sie doch nach der allgemeinen Subordination der Landeshoheit unter der höhern Reichsgewalt in jenen Punkten beschränkt, worüber Reichsgeseze gebieten.

Die Grundsäze, welche hier zur Norm dienen, müssen deswegen vor allem aus dem positiven teutschen Staats- und Kirchenrecht genommen werden; und nur dann, wenn diese Richtschnur keine entsprechende Entscheidung gibt, tritt das allgemeine natürliche Staats- und Kirchenrecht ein **).

---

*) Osnab. Friedensinstrument. Art. 8. §. 1.

**) Franks Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, nach natürlichen Rechtssäzen auf Teutschland. Mainz 1784. §. 6—8. — Roths Privatgedanken über das Recht teutscher Landesherren gegen Religion und Kirche. §. 6. 7. 8. — Gönners teutsches St. R. §. 410-415.

§. 42.

Da man sich hier nur mit dem Rechte teutscher Landesherren, nach dem Begriffe von Partikularstaaten gegen die katholische Kirche, zu was immer für einer Religion sie sich bekennen, zu beschäftigen hat: so wird folgende Absonderung der verschiedenen Gesichtspunkte die Sache am anschaulichsten darstellen.

Rechte des Landesherrn.

I. In Ansehung der Religionslehrsäze.

II. In Ansehung der äussern Kirchenverfassung, und zwar

1) in Hinsicht geistlicher Rechte, Sachen und Anstalten.

2) In Hinsicht der Diener der Kirche.

3) In Hinsicht geistlicher Güter, und

4) in Hinsicht geistlicher Orte.

Der Zustand des Normaljahres gibt aber auch in Ansehung dieser Rechte für Regenten und Kirchengewalt in kollektiver und individueller Hinsicht eine gewisse Bestimmung, die man bei Beurtheilung der verschiedenen Objekte nie aus dem Auge lassen darf. Alle Sachen,

welche die katholische Religion, den Glauben, die Kirchengebräuche, Bestellung der Ministerien, Ordnungen und Ceremonien rc. betreffen *), gehören zwar eigentlich vor das kirchliche Ressort, und der Bischof, welcher sich in diesem Jahre in irgend einem Gebiete in der Ausübung derselben befand, behauptet sich auch in dem Besize derselben; allein da, wo Kirchen ihre Existenz und Religionsübung der Verleihung des Landesherrn verdanken, oder das Diözesanrecht des Bischofs im Entscheidungsjahre nicht in Uebung war, bilden sie eigene, von diesem Rechte unabhängige, der Landeshoheit und landesherrl. Gerichtsbarkeit, jedoch mit Anerkennung der hierarchischen Verbindung und der Primatialgewalt des Pabstes, untergeordnete Gemeinden.

Dadurch, daß die neuesten politischen Veränderungen Teutschlands Bischöffe und Erzbischöffe aus der Reihe weltlicher Regenten verdrängten, und ihre Lande unter die Hoheit anderer Stände des Reiches brachten, ward auch da, wo die bischöfliche Diözesen in eigenen und fremden Gebieten in voller Wirkung bestanden, und die Bischöffe in ihrer weltlichen Regenten-Eigenschaft durch sich und ihre nachgesezte geistliche Kollegienrechte daselbst unter verschiedenen Titeln ausübten, die nur als Ausflüsse der welt-

*) Arg. des Rel. Fr. §. 20. und des westph. Fr. Art. V. §. 48. in iis casibus. s. F. Art. XIII. §. 8.

lichen Regierung angesehen werden konnten, ein Zustand der Dinge herbeigeführt, welcher die Bischöffe nun, aus Mangel der gesezlichen Fähigkeit in Betref weltlicher Objekte, auf reine geistliche Gegenstände beschränkt, und den weltlichen Landesherren, nebst einem ausgedehntern Wirkungskreise, die Erkennung in weltlichen Sachen überläßt, wenn sie gleich mit geistlichen in einer gewissen Verbindung stehen.

I. Rechte des Landesherrn in Ansehung der Religionslehrsäze.

§. 43.

Der sich auf göttliche Offenbarung gründende Lehrbegrif der katholischen Kirche, das Sistem der Hierarchie in seinen wesentlichen Punkten, war vor der Religionstrennung durch die Anerkennung des Staates zur öffentlichen Religion erhoben. Die Lehre dieser Kirche ward als herschende nach dieser Trennung durch Geseze bestätigt, und blieb für jenen Theil der Nation bindend, der sich in der Folge noch zu ihr bekennte. Ihr nächster Rechtsgrund liegt daher in der Sanktion der Reichsgrundgeseze, ihr endliches Rechtsprinzip aber in der ursprünglichen Aufnahme und Anerkennung des Staates.

Durch diese Aufnahme behauptet die katholische Religion eine gewisse relative Autono-

wie in Ausübung jener Rechte, die sich von ihrem Stifter herleiten; eine Unabhängigkeit in jenen Unternehmungen und Einrichtungen, welche in der Natur und Wesenheit ihres Zwekes liegen; die Unterordnung vorausgesezt, in der sich Kirchen zum Staate befinden.

Die Rechte des Landesherrn lassen sich daher in Hinsicht des Lehrbegriffes unter folgende Punkte fassen:

a) Schon vorhandene Lehrsäze und Einrichtungen, die in der Natur und Wesenheit des Kirchenzwekes liegen, sind der Aufsicht und Leitung des Landesherrn nur in bürgerlicher Hinsicht unterworfen. Ohne in das Innere derselben einzugehen, ohne sie von dem wesentlichen Zweke des kirchlichen Institutes zu entfernen, gibt er ihnen Bestimmungen, wie sie im Verbande der Religion zum Besten des Staates wirken können und sollen. Er sucht durch sie Aufklärung, Bildung, Tugend und Moralität unter seinen Bürgern zu verbreiten, und alles zu verhüten, was durch irgend eine falsche Auslegung und Anwendung dem Staate gefährlich seyn könnte.

b) Neue kirchliche Lehrsäze, oder vielmehr nähere Bestimmungen derselben, neue Anordnungen und Unternehmungen der Kirche, Bullen, Breven, Rescripte, oder was immer für Aussertigungen; jede von ihr bewirkte Veränderung, oder Vermehrung ihres Symbols, können ohne Autorisirung der weltlichen Regie-

rung nicht in Vollzug gesezt werden; sie sind vordersamst der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung unterworfen; nicht damit das Dogma von ihm entschieden werde, sondern damit der Staat das Unschädliche für ihn, und das für das öffentliche Wohl daraus fliessende Resultat bemesse, beurtheile und leite, und so wie er vermöge seiner Oberaufsicht alle Anordnungen der geistlichen Gewalt an seine Bestimmung (placitum) bindet, ist er auch befugt, das ertheilte Placet nach den Staatsbedürfnissen wieder zurük zu nehmen.

c) Er schüzt die Kirche gegen Irthümer und Trennung, wacht für die Erhaltung der Reinheit der Lehre, und die Beobachtung zwekmäsiger Kirchengeseze. Er beruft die innerhalb den Grenzen des Staates existirende Kirchenvorsteher, veranstaltet Kirchensynoden, unter dem Vorsize seiner Abgeordneten, bewirkt theologische Unterredungen, läßt über entstandene Religionsstreitigkeiten entscheiden, exequirt die Resultate, trift Verfügungen gegen unnüze, tumultuarische, dem Staate gefährliche, Dispute, und unterwirft alles seiner Veranstaltung und Leitung, um auf kirchliches und bürgerliches Wohl in gleichem Maase zu wirken.

Alle diese Rechte (jura majestatica, territorialia circa sacra) liegen unstreitig in der Territorialgewalt teutscher Landesherren; sie sind wesentliche unveräusserliche Theile ihrer Regierungsrechte, die ihnen durch kein Gesez, kein

entgegenstehendes Herkommen entzogen werden können.

II. In Ansehung der äussern Kirchenverfassung.

§. 44.

Der äussere Kultus umfaßt liturgische Gegenstände, Rituale, Ceremonien und Disziplinarsachen. Dieser Ritus, welcher näher vor unserm Auge liegt, der bei dem Gottesdienste der Katholiken vorzüglich auf die menschlichen Bedürfnisse berechnet ist, und die meisten Symbole der Natur und Gesellschaft enthält, strebt unmittelbar auf Verehrung des höchsten Wesens, mittelbar aber auf Beförderung der Sittlichkeit. Gebräuche und Ceremonien sind bei jeder öffentlichen Gottesverehrung unentbehrlich; sie sind der Punkt der gottesdienstlichen Vereinigung. Je näher aber diese Gegenstände der menschlichen Gesellschaft liegen, desto mehr dehnte sich der landesherrliche Wirkungskreis auf sie aus.

Unläugbar erhält die Religion einen wesentlichen und wohlthätigen Einfluß auf den Staat, wenn sie Grundsäze und Beweggründe der Tugend und Sittlichkeit liefert, und durch öffentliche Gottesverehrungen den Geist der Tugend über die ganze Gesellschaft zu verbreiten sucht. Sie benüzt dabei jenes wirksame Mobil, das in der Natur des Menschen lie-

gende thätige Mittel, die Geselligkeit des Menschengeschlechts, und belebt, verstärkt und veredelt die Gesinnungen der Tugend im einzelnen Menschen, indem sie alle durch öffentliche Anstalten versammelt, und einzelne und alle zu edlen würdigen Handlungen ermuntert.

Es fließt hieraus von selbst, wie wichtig für die bürgerliche Gesellschaft der äussere Gottesdienst sey, wie viel daran liege, daß die dahin zielenden Anstalten, ihrem erhabenen Zweke gemäs, eingerichtet werden; und wie sehr sich eine Religion dem Staate empfehle, wenn die Form ihrer öffentlichen Gottesverehrung ihre Gebräuche und Liturgien mit den Bedürfnissen und dem wirklichen Zustande der Bürger, zur Ermunterung der Tugend und Moralität übereinstimmen *).

Objekte des äussern Kultus sind nach der Lehre der Katholiken blos kirchliche oder nicht; beide sind als Anordnungen, um den Kirchenzwek zu befördern, zwar der Bestimmung der Kirche überlassen; allein das Recht des Landesherrn dehnt sich zugleich über jeden Theil der äussern Kirchenverfassung aus. Es umfaßt nicht nur die höchste Aussicht über die schon bestehenden Anordnungen, damit die Ausübung der Absicht entspreche, sondern daß sie auch mit dem Besten des Staats übereinstimmen.

*) Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Teutschland, I Heft. S. XV.

Der Landesherr fodert Umänderung oder Entfernung, wenn sie dem Geist der Zeit nicht mehr angemessen sind, es das Wohl des Landes erheischt, oder eine der ersten vom Staate genehmigten Anordnung entgegengesezte Wirkung hervorbringen; er hat das Recht, auf neue kirchliche Einrichtungen zu bestehen, wenn er sich aus Pflichten, im Hinblike auf das Ganze, dazu aufgefodert fühlt, und solche nicht dem wahren Verhältnisse der Kirche, ihrer wesentlichen Konstitution, widersprechen.

So wirkt z. B. die landesherrliche Gewalt auf Abstellung unzeitiger, nicht zwekmässiger, Anstalten, auf Prozessionen und Wallfahrten, auf geistlose, die Religion herabwürdigende, dem Aberglauben fröhnende, Gebräuche; auf zu häufige, der Industrie des Landes schädliche, Feiertage *), hebt geistliche Verbindungen und Brüderschaften auf, und unterwirft die ganze kirchliche Einrichtung ihrem umfassenden Blike.

Dieses vorausgesezt, dehnen sich die Rechte des Landesherrn vorzüglich aus:

*) Allgemeines preussisches St. R. Thl. II. §. 34 u. 35. — Hedderich Elem. jur. Can. P. II. §. 142.

1) Ueber geistliche Rechte, Sachen und Anstalten.

§. 45.

Der Begrif von geistlichen Sachen und Rechten leitet sich nach der Lehre der katholischen Kirche, aus dem Prinzip der ursprünglichen hierarchischen Stiftung, dem eigentlichen Zweke, und den untrennbaren Prädikaten der gesellschaftlichen Vereinigung.

Sie sind ursprüngliche wesentliche, wenn sie sich ohne Beimischung weltlicher Objekte nur mit dem unmittelbaren Zweke der Stiftung beschäftiget; zufällige oder vermischte, wenn sie sich weltlicher Gegenstände, durch besondere Erwerbe oder Verleihung der weltlichen Regenten, zur Beförderung ihrer Absicht bedient.

Die Rechte der Kirche äussern sich vorzüglich in der gesezgebenden, aufsehenden, richterlichen, vollziehenden und strafenden Gewalt *).

Gesezgebende Gewalt.

Innerhalb der Grenzen der Kirchengewalt liegt das Recht, Bestimmungen zur Beförderung der gemeinschaftlichen Religionsübung, zur

*) Wiese's Grundsäze des gemeinen, in Teutschland üblichen, Kirchenrechts. §. 126 — 150.

Erhaltung der innern Ordnung der Gesellschaft, des kirchlichen Endzwekes wegen zu machen; Geseze abzufassen, Statuten zu machen, das kirchliche Polizeirecht auszuuben, steht den Vorstehern der katholischen Kirche zu. In einem gegebenen Falle von dem Geseze zu befreien, auf mehrere künftige Fälle davon auszunehmen, dispensiren und Privilegien ertheilen, ist mit dieser Befugniß verbunden. Kirchliche Gewohnheiten, Observanzen haben Gesezeskraft, wenn ihnen zu dieser Qualifikation nicht die nöthigen Attribute fehlen. Diese kirchliche gesezgebende Gewalt ist in dem Diözesanrechte begriffen. Dem Bischofe kann dieselbe auch wider die gemeinen, nicht verbietenden, Kirchengeseze nicht abgesprochen werden. Ihm, und nicht dem Pabste, stehet ordentlicher Weise auch das Dispensationsrecht in demselben zu *). Ungiltig und nichtig sind daher in dieser Rüksicht alle päbstliche Reservationen, Inhibitionen rc., wenn sie auch in der kanonischen Rechtssammlung enthalten sind, und durch die bisherige Observanz, welche nur in einem Misbrauche der päbstlichen Gewalt bestand, beibehalten wurden. Allein nur eigentliche Kirchensachen können der Gegenstand dieser Geseze und Anordnungen seyn; die Kirche überschreitet die vorgezeichneten Schranken, wenn sie sich mit Objekten befaßt, die ausser diesem Gesichtspunkte liegen.

---

*) Bad Emser Punkt. Art. II.

Aufsehende Gewalt.

Die zweite Klasse der in der Kirchengewalt liegenden Rechte bildet die aufsehende Gewalt. Umfassende Kenntniß, Aufmerksamkeit auf den öffentlichen Zustand der Kirche, auf alle Vorgänge und Ereignisse in derselben; Wachsamkeit über alle Anordnungen und Anstalten, müssen bei den Vorstehern der Kirche nothwendig vorausgesezt werden. Dem zu Folge ist die Kirchengewalt berechtigt, von allen religiösen Vorfällen in den ihr untergebenen Distrikten Berichte zu fodern, zur Erhaltung der Ordnung und Reinheit der Lehre und Sitten Vorkehrungen zu treffen; sie ordnet, um sich von dem gegenwärtigen Zustande, von der Lage der Dinge zu unterrichten, Visitationen über Personen und Sachen an, und übt überhaupt das Recht der Aufsicht nach dem Bedürfnisse des kirchlichen Institutes im Ganzen und seinen Theilen aus.

Richterliche Gewalt.

Nach der Lehre der Kanonisten ist die geistliche Gerichtsbarkeit aus einem zweifachen Gesichtspunkte gegründet. a) Durch den geistlichen Stand des Beklagten in allen Sachen, welche die Person betreffen, und b) durch die Qualität des Objektes nach der Bestimmung und Entscheidung der Kirchengeseze. Die Sache

ist reine wahre geistliche Sache, wenn sie im Gegensaze aller weltlichen Religionsprinzipien und daraus nothwendig fliessende Handlungen zum Gegenstande hat; von gemischter Art, wenn sich das Objekt auf Religion und deren Uebung nur mittelbar bezieht.

Es ist ein unverkennbares Prinzip, daß alle weltliche Sachen, daß Gegenstände, worüber nur die weltliche Macht Geseze zu geben berechtigt ist, auch dem Erkenntnisse des weltlichen Richters unterliegen. Gesezgebende und richterliche Gewalt sind Ausflüsse einer und derselben Macht, und Gegenstände der weltlichen Gesezgebung sind ihrer Natur nach auch nur Gegenstände des weltlichen Richters; nur er ist kompetent über jene Fälle zu erkennen, welche durch Subsumtion unter das Gesez entschieden werden müssen. So richtig diese Grundsäze sind, so groß war das Bestreben des Klerus, weltliche Gegenstände mit oder ohne Verbindung geistlicher Sachen vor sein Ressort zu ziehen, und mit der Erwerbung einer eigenen Gerichtsbarkeit seine Person selbst durch Immunitäten gegen die Kompetenz des weltlichen Richters zu sichern.

Diese Begünstigungen, diese dem Klerus in persönlicher und dinglicher Hinsicht ertheilte Privilegien gründen sich, vorausgesezt, daß nur von weltlichen Gegenständen die Frage ist, blos auf Verleihung der weltlichen Regenten

(§. 11) *), und nur dem Staate kann auch wieder die Befugniß der Einschränkung oder gänzlichen Aufhebung zustehen, wenn er Veranlassung zu solchen Verfügungen findet.

Wir haben ein Reichsgrundgesez, die kaiserliche Wahlkapitulation, welche **) von dem Grundsaze ausgeht, daß *a) causae saeculares* von *ecclesiasticis* rechtlich distinquirt, und *b)* den geistlichen Gerichten, so wie der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden solle. Sezt man mit dieser gesezlichen Disposition den Inhalt des unmittelbar vorhergehenden §. 4. in Verbindung, wo der Kaiser verspricht:

„Wenn es sich etwa begäbe, daß die „causae civiles von ihrem ordentlichen weltli„chen Gerichte oder einem Officialen als ju„dice delegato principis im heiligen Reiche „ab, und ausser dasselbe ad nuntios aposto„licos, oder wohl gar ad curiam romanam „gezogen würden", solches abzuschaffen und zu vernichten: so fliessen hieraus die merkwürdigen Grundsäze, daß keine bürgerlichen Gegenstände an geistliche Gerichte gebracht, und von diesen hierüber keine Erkenntnisse gegeben werden können; daß wo aber solchen Gerichten Befugnisse

---

*) De Rieger Instit. jurisp. eccles. P. II. §. 517. seq.

**) Art. XIV. §. 4 u. 5. Vergl. damit R. A. von 1654. §. 164.

einer Entscheidung in weltlichen Dingen zustehen, solche nur als Delegation der weltlichen Macht anzusehen, nur unbeschadet ihrer Abhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt zu betrachten seyen.

Diese lezte Distinktion hat ihren Grund in der bisherigen Verfassung der geistl. teutschen Staaten. Es ist nicht zu miskennen, daß in denselben auch von geistlichen Gerichten über weltliche Objekte mit oder ohne Verbindung geistlicher Sachen mit rechtlicher Befugniß entschieden ward. Die Fakultät hierzu lag aber in der Person des Fürsten Bischofs, der die Eigenschaft eines weltlichen Regenten in sich vereinigte, und seine geistliche Gerichtsstelle, die aber hier nur in der Form eines weltlichen Gerichtes erschien, als solcher ex delegatione fähig machte. Es konnte daher auch von einem Urtheil eines bischöflichen Gerichtes über weltliche Gegenstände weder an die Metropolitangerichte, noch an den påbstlichen Stuhl eine Provokation Statt finden, sondern die geeignete weltliche Appellationsinstanz war hier das kompetente Forum *).

*) Gönners Entwikelung des Begrifs und der rechtlichen Verhältnisse teutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten §. 40. — Derselbe: Auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. I Band. S. 316. folg.

Da es bei allem dem nicht in der Gewalt des geistlichen Landesherrn lag, seinen nachgesezten geistlichen Stellen Befugnisse einer auszuübenden weltlichen Gerichtsbarkeit gegen auswärtige, ausserhalb des Bezirkes wohnende, Diözesanen, gegen Unterthanen eines andern Landesherrn zum Nachtheile dessen, Rechte zu ertheilen: so konnten diese Grundsäze nur gegen eigene fürstbischöfliche Territorialunterthanen, nie aber gegen auswärtige Diözesanen, welche nur die geistliche Gerichtsbarkeit, nur die geistliche Person des Bischofs anerkennten, nur über geistliche Sachen Erkenntnisse forderten, mit Ausnahme der Fälle, wo besondere Erwerbstitel für diese bischöfliche Gerichte entschieden, Anwendung finden.

Jezt, wo durch die neuesten politischen Veränderungen Teutschlands sämtliche Bischöfe, mit Ausnahme des Kurerzkanzlers, aus der Reihe teutscher Landesherren traten, und ihre weltlichen Regentenrechte erloschen, die bisherigen Diözesanverhältnisse aber interimistisch in ihrer vorigen geographischen Verfassung bleiben sollen *), wäre zwar der Fall einer Verleihung weltlicher Gerichtsbarkeit durch Delegation des neuen weltlichen Landesherrn von dem Size dieser Gerichte für die noch bestehenden bischöflichen Vikariate möglich; allein auch diese würde gegen auswärtige Diözesanen, gegen Unterthanen

*) Deput. Hauptschluß 1803. §. 62.

nen eines andern Landesherrn aus dem nämlichen Grunde mangelnder geeigneter Gewalt ohne alle rechtliche Wirkung seyn.

Selbst die zu Begründung des Gerichtsstandes nach römischen Rechtsprinzipien zuläsige gesezliche oder willkührliche Prorogation könnte als eine der teutschen Staatsverfassung, dem jus de non evocando teutscher Landesherren entgegen stehende Handlung keine Anwendung finden *).

Hieraus flieset nun folgende praktische Anwendung:

a) Alle Sachen, welche ihrer Natur nach nicht geistlich sind, gehören vor das ausschliesende weltliche Forum.

b) Ueber bürgerliche Wirkungen einer, bei einem bischöflichen Vikariate in Verbindung eines geistlichen Gegenstandes angebrachten, Sache, z. B. Alimentationen, Zuerkennung des Vermögens bei Ehescheidungen ꝛc., erkennt nur das weltliche Gericht.

c) Das Possessorium in causis ecclesiasticis unterwirft der weltliche Richter als einem blos weltlichen Gegenstande seinem Erkenntnisse **).

---

*) Schnauberts Beiträge zum teutschen Staats- und Kirchenrecht. B. II. S. 149.

**) Cramer Wetzl. Nebst: Thl. 103. S. 354. Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und andern Sachen. IV Thl. S. 300.

d) Alle bürgerliche Klagsachen gegen geistliche Personen, ohne Unterschied, ob in possessorio oder petitorio, ob dinglich oder persönlich geklagt wird; Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Errichtung lezter Willensverordnungen, Vermögensaufnahme und Theilungen, Erkennung der Konkursprozesse, Polizeikontraventionen ꝛc., sind nur der kompetenten weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen *).

Uebrigens besteht das heutige Verhältniß der Instanzen in teutschen katholischen Gerichten, ungeachtet dessen, was das Konzilium zu Basel **) und Trient ***), wegen Delegation der Richter, zur zweiten Instanz verordneten, und der Motion, welche auf dem Emser Kongresse ****) desfalls gemacht wurde, in der Berufung vom Ausspruche des Bischofes an

*) Man sehe hierüber unter andern die neuesten Verordnungen für Neu-Wirtemberg vom 28 Sept. 1803 und 3 Aug. 1804. — Gerichtsordnung für die kurfürstl. Salzburgische oberste Justizstelle vom 24 Aug. 1803 in Häberlins Staatsarchiv, 48s Heft. S. 354. — Die pfalzbaierische Verordnung vom 11 Febr. 1803, im K. P. B. Regierungsblatt von 1803, p. 145. vom 1 Mai 1804. Nro. II.

**) In der 31 Sizung.

***) In der 25 Sizung 10 Kap.

****) Bad Emser Punkt. Art. XXII.

das Metropolitangericht, und von diesem in der obersten Instanz an die römische Kurie *).

Exekutive und strafende Gewalt.

Mit dem Rechte, kirchliche Geseze und Verordnungen zu machen, ist die vollziehende und strafende Gewalt verbunden. Die Hierarchen üben die exekutive Gewalt durch die ihnen zustehende Befugniß, alles auszuführen, was dem wahren Zweke der Kirche entspricht. Um Ordnung und Geseze aufrecht zu erhalten, wirken sie mit eigener und der ihnen vom Staate verliehenen Gewalt auf alle Punkten des kirchlichen Vereins, treffen hierzu die erforderlichen Anstalten und bringen sie in Ausübung.

Die strafende Gewalt bringen sie sowohl gegen die Diener der Kirche, als die übrigen Glieder der Gesellschaft in Anwendung. Die blose Sorge für die Erhaltung der Kirchendisziplin und Ordnung schuf die Politik des Klerus endlich in eine unumschränkte Herrschaft und Strafgewalt selbst über Meinungen und Glauben um. Durch die Barbarei des Mittelalters unterstüzt, konnte hier der Klerus Ein-

*) Gönners Rechtsfälle. B. II. S. 271. — Hartleben: Ueber das Recht des Pabstes, die teutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen. Bamberg und Würzburg 1805.

griffe in die Staatsgerechtsame wagen; körperliche Strafen auf geistliche Verbrechen anwenden, geistliche Strafen auf weltliche Vergehen sezen, und sogar bürgerliche erlaubte Handlungen für geistliche Verbrechen erklären, aus deren Besiz ihn kaum die neuere Aufklärung des allgemeinen und positiven Staatsrechtes zu verdrängen im Stande war *).

Gegen eigentliche Kirchenverbrechen, gegen Uebertretungen wider den innern und äusern Kultus, gegen den Lehrbegrif, die geistliche Amtspflichten oder die religiöse Moral, können nur solche Strafen und Zwangsmittel eintreten, wodurch einem Glied ein Gut vorenthalten oder entzogen wird, welches dasselbe in dieser Eigenschaft zu geniesen oder in Anspruch zu nehmen hat. Wohlmeinende Belehrungen, ernste Drohungen, Ausschliesung von einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, oder der ganzen Gesellschaft, treten hier an die Stelle phisischer Zwangsmittel, welche nur der Staatsgewalt vorbehalten sind, sich mit dem sanften Geiste des Christenthums nicht vertragen, und den Zwek der Kirche ganz verfehlen.

Vergehungen, welche an sich keine Uebertretungen gegen die Anordnungen der Kirche sind, deren Untersuchung und Bestrafung aber durch widerrechtliche Herausnahme des kanonischen Rechts vor das geistliche Forum gewiesen

*) Wiese a. a. O. §. 43. folg.

wurden, (delicta ratione fori ecclesiastica) sind Gegenstände, womit sich nur weltliche Gerichte zu beschäftigen haben; und es treten in Ansehung derselben die Grundsäze ein, welche in Betref der Jurisdiktionszuständigkeit unter vorstehender Rubrike der richterlichen Gewalt enthalten sind.

1) Landesherrliche Rechte in Hinsicht dieser Gegenstände *).

§. 46.

Geseze und Anordnungen zur Erreichung des kirchlichen gesellschaftlichen Zwekes können nur unter des Staats Aufsicht gegeben, und die Vollziehung kann ohne landesherrliche Prüfung und Genehmigung nicht bewirkt werden. Es liegt in den Rechten und Pflichten des Regenten, sich ohne Einmischung in die innere konstitutionelle Gesezgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen, zu überzeugen, daß die Hierarchen durch ihre Anordnungen und Verfügungen, durch Ausübung ihrer kirchlichen Polizeigewalt, des Rechtes der Aufsicht, keine Eingriffe in die weltliche Regierungsgewalt unternehmen, nicht die Ordnung der Staatsverwaltung stören; daß sie dem Zweke entsprechen und der gesellschaftlichen Vereinigung

*) Wiese a. a. O. S. 324. folg.

der Kirche selbst nicht zu nahe treten *). Er wirkt thätig durch dieselben; indem er sie mit dem öffentlichen Wohl in Verbindung sezt, und dahin leitet, daß mit dem Besten der kirchlichen Gesellschaft auch die Absicht des Staates befördert werde. Kirchliche Gewohnheitsrechte erfordern unter der Kategorie verbindender kirchlicher Geseze, wiederholte Handlungen der Glieder der Kirche, Wissenschaft der Vorsteher und des Landesherrn, durch stillschweigende oder ausdrükliche Genehmigung.

Aus dem Rechte der Oberaufsicht fließt die landesherrliche Befugniß, ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nach ihrem eigentlichen und wesentlichen Begriffe nicht die vorgezeichneten Schranken überschreite, daß sie durch ihre Erkenntnisse keine dem Staate nachtheilige Verfügungen treffe, daß den Unterthanen keine Gelegenheit zu Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Gerechtigkeit gegeben, und ihnen der Weg wegen Verlezungen aus dem Erkenntnisse eines geistlichen Richters nicht erschweret werde. Der Landesherr nimmt in dieser Hinsicht Kenntniß von denen bei geistlichen Gerichten anhängigen Rechtssachen, er unterrichtet sich von den innern Verhältnissen des

*) Religionsedikt für die Kurfürstl. Baier. Staaten in Franken vom 20 Jenner 1803. Man sehe das Regierungsblatt für die Kurb. Fürstenthümer in Franken von 1803. S. 14. — Preussisches Landrecht II Thl. 11 Tit. §. 117, 118 und 119.

Gerichts, befördert den Gang durch nachdrükliche Erinnerungen, fodert Einsicht der Akten, macht die nöthigen Einschreitungen gegen Misbräuche bei Rekursen, und schüzt seine Unterthanen gegen Verlezungen, Unbilden und Beeinträchtigungen. Geistliche Personen, Diener des Kultus, stehen mit dem Staate in eben diesem Verhältnisse; sie sind Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, und können in dieser Eigenschaft nie der Aufmerksamkeit und Sorge der weltlichen Gewalt entzogen werden.

Das kirchliche Vollziehungsrecht kann ohne Kenntniß des Staates nie in Thätigkeit übergehen; seine Wirksamkeit ist der Oberaufsicht des Regenten untergeordnet. In Ansehung des Strafrechts steht die landesherrliche Macht jedem Unterthanen, der als Glied der Kirche sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, jeder geistlichen Person, die in Verbrechen gegen den Staat ohnehin dessen Untersuchung und Bestrafung unterworfen sind, gegen Ausartung der Kirchengewalt zur Seite *). Er hindert Eingriffe, weißt die Gerichte in die gehörigen Schranken, und ist befugt, jede kirchliche Strafe seiner Prüfung zu unterwerfen **).

*) Allgem. Preus. L. R. a. a. O. §. 125, 126, 127 u. 128.

**) Mosers Trakt. von der teutschen Justizverfassung Thl. I. B. 2. Kap. 26. §. 85. — Dessen Staatsschriften über Kaiser Franz B. II. S. 1054. — Cramers Wetzl. Nebenst. Thl. 101. S. 86. — Gönners teutsches Staatsrecht. S. 692.

Geistliche Sachen und Anstalten sind dem Hoheitsrechte des Staates nach der besondern Verfassung untergeordnet. Der Regent wirkt vermöge dieses Hoheitsrechtes nicht nur mit der aufsehenden, sondern auch mit der anordnenden Gewalt. Er trift z. B. in Hinsicht der Pfarreien und Schulen im Lande angemessene Einrichtungen, regulirt die Besoldungen auf eine zwekmäsige Art, verwandelt simple Benefizien zur Seelsorge, gibt zweklosen Stiftungen eine nüzlichere Existenz, duldet geistliche Ordensgesellschaften, wacht über den Wirkungskreis dieser Institute, gibt ihnen bessere Bestimmungen, entfernt sie aus dem Staate, bestimmt das Alter zur Aufnahme der Novizen *), gibt über geistliche Sachen, welche mit weltlichen zusammenhängen, Geseze mit Wirksamkeit für das innere Forum, z. B. dirimirende Ehehindernisse **) verfügt nach den Staatsbedürfnissen über Dezimationen ꝛc.

Zur Ausübung rechtmäsiger Hoheitsrechte bedarf der Landesherr in Ansehung dessen keines päbstlichen Indultes; dieses kann ihm aber auch keine grösere Gewalt, als wozu er nach der Natur der Sache und im verfassungsmäsigen Wege berechtiget ist, einräumen ***).

*) Dep. Haupt. von 1803. §. 42.

**) Schnauberts Grundsäze des Kirch. R. der Katholiken §. 525 — 532. — Rieger inst. jur. eccles. P. 4. §. 80. — Hedderich l. c. P. III. §. 189.

***) Reuß Staatsk. Thl. 22. Abschn. 7.

2) Ueber geistliche Personen.

§. 47.

Der geistliche Stand besteht aus Individuen, bestimmt zum Religionsunterrichte zur Besorgung gottesdienstl. Handlungen und Verwaltung der Sakramente. Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer sind die vorzüglichsten Organe des katholischen Kultus. Unter leitung der erstern wird er in den Diözesen, in den besondern Pfarrdistrikten aber durch leztere ausgeübt.

Zu kirchlichen Benefizien, die eine gewisse Funktion mit dem Genusse von Kirchengütern oder bestimmten Einkünften bezeichnen, und nach der teutschen Verfassung unmittelbare oder landsässige sind, gelangt man durch kanonische Provisionen, und zwar nach der Abtheilung der Benefizien, von Wahl-, Kollativ- und Patronatsbenefizien.

Seit dem Frieden von Lüneville, und dem sich darauf gründenden Reichsdeputationsschluß von 1803, existiren, mit Ausnahme des Kurfürsten Erzkanzlers, dem in der Eigenschaft als Metropolitan und Primas von Teutschland alle auf der rechten Rheinseite liegende Provinzen von Mainz, Trier, Köln rc. untergeben sind *), des Teutsch- und Johannitermeisters, keine geistlichen Fürsten mehr unter der Klasse der

*) Dep. Hauptschl. §. 25.

Reichsstände; in den sekularisirten Reichslanden ist durch Suppression aller Domkapitel *) das denselben bisher zugestandene Wahlrecht auf die entschädigten Erbfürsten übergegangen, und eben dadurch, jedoch mit Vorbehalt der päbstlichen Bestätigung **), in ein landesherrliches Ernennungsrecht verwandelt worden.

Wenn man auch die Ernennung der Diener des religiösen Kultus, die Beförderung zu einem kirchlichen Benefizium der Kirchengewalt im Allgemeinen (Collatio libera) eben so wenig, als die Bestimmung und Leitung ihrer geistlichen Verrichtungen zu versagen im Stande ist: so liegt es doch in der landesherrlichen Gewalt, vermöge des Rechtes der Oberaufsicht ihre Eigenschaften durch Geseze festzusezen, sich von ihrer moralischen und intellektuelen Bildung zu überzeugen, bei allen Verleihungen thätig zu konkurriren, über Einhaltung der Geseze zu wachen, ihre Anstellung zu bestätigen, und bei hinlänglich erwiesenen Ursachen ihre Entfernung zu bestimmen.

Dadurch, daß seit der Entschädigungsperiode der teutschen Erbfürsten die weltliche Eigenschaft teutscher Bischöfe, und die mit ihr in Verbindung stehenden Rechte und Befugnisse

*) Dep. Hauptschl. §. 34 und 62.

**) Nach dem Wiener Konkordat §. 3. und dem von Teutschland angenommenen Dekret der Baseler Kirchenversammlung, sess. 23 de electionibus.

erloschen, und ihre Lande an weltliche Regenten übergiengen, steht das Patronatrecht an Pfarreien und sonstigen Benefizien, in Ansehung der Subjekten, welchen die Verleihung zukommt, in einer ganz andern Relation. Ohne zu bemerken, daß das Patronatrecht, seinem Ursprunge und seiner Natur nach, kein geistliches, sondern ein bloses weltliches Recht ist *), muß, wenn nun von Vergebung der Pfarreien und andern Benefizien in den Entschädigungslanden die Frage ist, das landesherrliche Recht als Regel, das freie bischöfliche Kollationsrecht aber als Ausnahme aufgestellt werden. Die Rechte der Bischöfe, welche sie in dieser Hinsicht durch vielfache Erwerbungen in landesherrlicher Qualität ausübten, gehen eben so, wie die Patronatsrechte der aufgelösten Klöster, Stifter, Abteien **), an die neuen Besizer über, und im Aggregat von Rechtstiteln sichert die Allgemeinheit der Regel ***). Wo demnach das freie Kollationsrecht des Bischofs, oder das Recht einer andern physischen und moralischen Person nicht erwiesen ist, steht den Erbfürsten in ihren Entschädigungslanden, bei nun veränderten Verhältnissen, die Verleihung der Pfarreien und sonstigen Benefizien zu.

---

*) Rieger inst. jurp. eccles. T. III. §. 695.

**) Dep. Hauptschl. §. 35 und 36.

***) Man sehe Gregels angeführte vortrefliche Abhandl. über das landesherrliche Patronatrecht.

Mit der Eigenschaft eines öffentlichen Dieners der Kirche ist die auf ursprüngliche Privilegien des Staates sich gründende Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten und Abgaben in der Regel verbunden. Geistliche Personen treten hier in der Eigenschaft öffentlicher Diener des Staates auf, und geniesen wie diese den Vorzug einer Befreiung; allein diese Immunität ist dann ohne Wirkung, wenn der Regent sich veranlaßt fühlt, auch Diener des Staates, auch befreite Personen des Landes, zur persönlichen Mitwirkung aufzufodern, die ertheilte Privilegien aufzuheben, zu suspendiren oder zu beschränken.

3) In Ansehung kirchlicher Güter.

§. 48.

Kircheneigenthum begreift das ganze Vermögen einer Kirche, es bestehe nun in Gebäuden, liegenden Gründen, Kapitalien, Einkünften, oder zum Gottesdienst gehörigen Geräthschaften, unter sich. Dergleichen Acquisitionen, sie mögen nun durch Fundationen, Dotirungen, oder sonstige Erwerbungen geschehen, können nur mit Wissen und Genehmigung des Staates in das Eigenthum der Kirche übergehen. Die mehr oder weniger modifizirte Befugniß muß nach der individuelen Verfassung der Territorien beurtheilt werden.

Eigentlich kann man mit dem Begriff von Kirchengut nur jenes Eigenthum bezeichnen, das zur Existenz der Kirche, zu ihrer nothwendigen Erhaltung gehört, das der Kultus fodert; was ausser dieser Bestimmung liegt, insbesondere das Vermögen der Klöster, geistlichen Korporationen, Bildungsanstalten ꝛc., muß als Staatsgut *) im Verhältnisse seines Zwekes zur Staatswohlfahrt betrachtet werden **). Ueber Güter der Kirchen und milden Stiftungen stehen dem Regenten die Rechte der höchsten Aufsicht der Obervormundschaft und des Obereigenthums zu; und selbst die Reichspolizeigeseze machen ihm die obrigkeitliche Leitung in obervormundschaftlicher Eigenschaft zur Pflicht ***). So wie er in diesen Hinsichten für die Erhaltung, ordentliche Verwaltung und zwekmässige Verwendung zu sorgen hat: so sezt er auch, vermöge des Rechtes der Oberaufsicht der übermässigen, zwekwidrigen und gemeinschädlichen Vermehrung des Kirchenvermögens, Schranken, erläßt Amortisationsgeseze, bindet jede Erwerbung, jede Veräusserung der Kirchengüter, jede Exportirung der Einkünften ausser den Grenzen des Landes, an seine Bewilligung, und verwendet durch ei-

*) Dep. Hauptschl. §. 35.

**) Gönners teutsches Staatsrecht §. 275 IX. §. 415 VIII.

***) R. P. O. v. 1548. Tit. 31. §. 4. — von 1577. Tit. 32. §. 4.

nen Akt seiner Herscherrechte, nach dem Grundsaze des Obereigenthums beim dringenden Falle die Kirchengüter zum Wohl des Staates *).

Der durch den westphälischen Frieden **) für alle unmittelbare oder mittelbare Stifter und Klöster aufgestellte Normaltag des 1 Jenners 1624 hat nun durch die 1803 eingetretene allgemeine Säkularisation seine Kraft gänzlich verloren, indem ohne alle Rüksicht auf Religion festgesezt wurde:

„Die namentlich und förmlich zur Ent„schädigung angewiesenen Stifter, Abteien und „Klöster, so wie die der Disposition des Lan„desherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre „neuen Besizer mit allen Gütern, Rechten, „Kapitalien und Einkünften, wo sie auch im„mer gelegen sind, über, sofern oben nicht „ausdrükliche Trennungen festgesezt worden „sind ***).“

So bestimmt auch die hier angeführte Stelle des Deputationshauptschlusses, in Verbindung mit den unmittelbar vorhergehenden beiden Paragraphen, den Landesherren das Recht, die Güter dieser Stiftungen zur unumschränkten Verwendung für ihre Finanzen, mit Ausnahme des Vermögens eigentlicher frommen

*) Rieger inst. jurp. eccles. P. I. §. 55. P. III. §. 294.

**) Art. 5. §. 25 und 26.

***) Dep. Hauptschl. §. 36.

und milden Stiftungen *), überläßt; so scheint doch in dem überhaupt etwas dunkel gefaßten Inhalte einiger Zweifel zu liegen: Ob die Befugniß der Säkularisationen für ganz Teutschland, oder nur für jene Theilnehmer am Entschädigungswerke, die für ihren Verlust jenseits des Rheines, diesseits Entschädigung erhielten, gelten solle. Im Hinblike auf das Prinzip der Entschädigung, und aus dem natürlichen Grunde eines Surrogats für erlittenen Verlust, sollte man das Erstere vermuthen; allein der Ausdruk ist zu allgemein und bestimmt, als daß man nicht berechtigt wäre, das Gegentheil anzunehmen.

Die Freiheit geistlicher Güter von Steuern und Abgaben, kann sich übrigens nur auf das eigentliche Fundations- und Dotalvermögen der Kirchen erstreken; und selbst diese sich auf landesherrliche Konzession gründende Immunität muß mit dem Bedürfnisse der Kirche in ein gewisses Verhältniß gesezt werden. Der Masstaab hiezu läßt sich am sichersten in dem Uebermaaße, als dem Grunde der Besteuerung kirchlicher Güter, suchen; indem es widersprechend seyn würde, von dem zur Subsistenz der Kirche nöthigen Vermögen Abgaben zu fordern, vom Staatsbedürfnisse Abzüge zum Staatsbe-

*) Dep. Hauptschl. §. 65.

dürfnisse zu machen. Bei dringenden Ereignissen, bei steigender Noth und Gefahr des Landes, ist die Hinwegnahme dieses Eigenthums, die Belegung mit Steuern und Lasten ohnehin gerechtfertiget *).

4) In Hinsicht geistlicher Orte.

§. 49.

Orte, zu gottesdienstlichen Handlungen gewidmet, verdienen ihres Endzwekes wegen vorzügliche Achtung. Die Uebertragung römischer und jüdischer Ideen von der Heiligkeit und Unverlezbarkeit der dem Altare gewidmeten Dinge veranlaßte schon die ältern christlichen Regenten zu Adoptirung gleicher Grundsäze, welche die Päbste in der Folge weiter auszudehnen wußten; allein da diese Vorzüge, dieser Schuz gegen alle äussere Angriffe und Verlezungen, das diesen Orten zugestandene Asylrecht, sich nur in der Verleihung der weltlichen Macht gründet: so hängt auch nur von solcher jede Beschränkung oder Aufhebung dieser örtlichen Immunität ab **).

*) Gönner a. a. O. §. 415.

**) Allgem. Pr. L. R. a. a. O. §. 175. — Hedderich l. c. P. III. §. 170. seq.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 4 Zeile 1. statt begrief lese begrif.
S. 10. Z. 1. setze man hinzu: hätten die Organe der Kirche.
S. 20. Z. 10. statt Seelgrafen lese Sentgrafen.
S. 37. Z. 4. statt Lügen lese Ligen.
S. 42. Z. 8. statt ihm nähere lese ihre nähere.
S. 62. Z. 12. statt subjektiveste lese subjektive.
S. 78. Z. 16. statt unterscheiden lese entscheiden.
S. 85. Z. 27. statt geistliche Kollegienrechte lese geistliche Kollegien Rechte.
S. 89. Z. 16. statt dehnte lese dehnet.
S. 106. Z. 16. statt mit weltlichen lese mit dem Weltlichen.
Die nicht verbesserten werden der Nachsicht des Lesers überlassen.

An den Buchbinder.

Diese 3 Blätter S. 55 bis 58 müssen an dem gehörigen Ort eingebunden, und dagegen die durchstrichenen 2 Blätter auf dem vierten Bogen weggelassen werden.

An den Buchbinder.

Diese 3 Blätter S. 55 bis 58 müssen an dem gehörigen Ort eingebunden, und dagegen die durchstrichenen 2 Blätter auf dem vierten Bogen weggelassen werden.

Vom
Hrn.
Leibel

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reibel, Joseph

Das Diözesanverhältniß katholischer Bischöfe in Ansehung katholischer Unterthanen und Einwohner protestantischer Lande zur Beleuchtung des § 48. Art. 5. des Osnabrücker Friedensinstruments ; nebst einer Ansicht der Verhä ltnisse zwischen der landesherrl. und katholischen Kirchenanstalt, im

Ulm 1806

J.can.p. 858 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546463-1